

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2017

September 2017

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. 96. Bundeskammerversammlung am 18. und 19. September 2017 in Erfurt verabschiedet Resolution zu Anzeigepflichten
2. Informationsveranstaltung GINSTER und VDB 2.0 am 12.07.2017
3. „Ihr Steuerberater“ – Die gemeinsame Marke der berufsständischen Organisationen
4. Oberstufenzentrum II „Wirtschaft und Verwaltung“ Potsdam  
hier: Verabschiedung des Abteilungsleiters Jürgen Berkefeld in den Ruhestand
5. Bereits heute vormerken: Gebührenrechtsseminar am 01.03.2018 in Potsdam
6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Berufsregister  
hier: Anzeigepflichten
8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2017
11. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Kontiererwerbung mit den Begriffen Buchführung, (Finanz-)Buchhaltung und/oder pünktliche Abgabe von USt-Voranmeldungen ist unzulässig
13. Buchhalter nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt
14. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen durch „Buchhalter“
15. Pflicht zum Unterhalten einer beruflichen Niederlassung und Berufshaftpflichtversicherung
16. Wiederholte Nichtzahlung einer Mahngebühr für Kammerbeitrag als Berufspflichtverletzung
17. Keine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen

18. Kein Anspruch eines Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten für Datenverarbeitung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG
19. Vollmachtsdatenbank
20. Was bedeutet das neue Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater?
21. Neues Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen
22. Die rechtlichen Kernprinzipien des Geldwäscherechts
23. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten
24. Berufsrechtliches Handbuch
25. Für Notfälle vorsorgen
26. Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
27. Artikel aus dem Gebührenrecht
28. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

29. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi-/Studierenden-Börse
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2017
31. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2017/18
34. 27. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
35. Die Probezeit richtig nutzen
36. Praktikanten in die Welt der Steuerberatung einführen – Kostenloses Praktikantenpaket erleichtert es Steuerberatern, für Schüler und Studenten interessante Tage in der Kanzlei zu gestalten
37. Begabtenförderung berufliche Bildung
38. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

- 39. Modularer Kurs zur berufsbegleitenden Weiterbildung zur/m Steuerfachangestellten
- 40. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde
- 41. Ausbildungs- und Studienbörse in Bernau

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

- 42. Veranstaltungsreihe der Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbände Berlin und Brandenburg – Digitalisierungsprozesse in Kanzleien – hier: Workshop 4 „DMS und Ginster“ am 15.11.017
- 43. Den digitalen Wandel managen
- 44. 6. BWL-Symposium der BStBK
- 45. DWS-Berufsrechtstagung und – Symposium
- 46. BStBK zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen
- 47. Pressemitteilung des MdF Brandenburg - Deutsche Sprache als Türöffner in den Berufsalltag
- 48. Inhalt des Steuerberatungsmandates bei Übernahme der Lohnbuchhaltung
- 49. Sozialversicherungsbeitragspflicht bei lohnsteuerfreien und pauschal versteuerten Einnahmen
- 50. Kriterien der freien Mitarbeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft
- 51. Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG)
- 52. Verbindliche Anwendung der digitalen Lohnschnittstelle (DLS)
- 53. Neues KfW-Förderprogramm
- 54. Verfassungsbeschwerden zur IHK-Pflichtmitgliedschaft erfolglos

- 55. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2016 der FIU Deutschland
- 56. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten: Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses
- 57. Gutachtendienst des DWS-Instituts: Mustergutachten online verfügbar
- 58. Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

- 59. Informationen aus Brüssel
- 60. Datenschutz – Änderungen aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- 61. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
- 62. Veranstaltungen des Young-IFA-Network (YIN) für die Regionen Berlin/Brandenburg und die Region Ost
- 63. Neues BFB-Präsidium gewählt
- 64. BStBK erneut im Vorstand der IFA Deutschland
- 65. Europäische Entwicklungen
- 66. Termine der BStBK
- 67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2017

#### **VI. Termine**

#### **VII. Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

die Neuerungen der Vollmachtsdatenbank 2.0 (VDB 2.0), über die wir in unserem Mitteilungsblatt 2/2017 berichtet hatten, sind zum 18.04.2017 bundesweit eingeführt worden. Die Vollmachtsdatenbank wird unseren Berufsalltag immer mehr prägen. Bis zum 01.08.2017 haben sich im Kammerbezirk Brandenburg 237 von insgesamt 1.007 Praxen registrieren lassen, das sind 23,5% aller Kanzleien in Brandenburg. Im Bundesdurchschnitt beträgt die Nutzung 23,9%. Von den registrierten Praxen in unserem Kammerbereich wurden 40.373 Vollmachten erfasst.

Die Vollmachtsdatenbank 2.0 ist nur ein Teil der fortschreitenden Digitalisierung in der Steuerberatung. Das Automatisierungspotential in unseren Kanzleien ist nach wie vor hoch und wird durch äußere Einflüsse, insbesondere Industrie 4.0, weiter beschleunigt. Das wird mit Sicherheit auch weitere Auswirkungen auf unseren Berufsstand haben. Darauf zu vertrauen, dass das Steuerberatungsgesetz mit den dort definierten Vorbehaltsaufgaben auch künftig Bestand haben wird, ist vor dem Hintergrund der weiter voranschreitenden Digitalisierung fraglich. Wir sind deshalb gut beraten, unsere Kanzleien nachhaltig für die Zukunft aufzustellen. Die technische Entwicklung im Auge zu behalten und neue Beratungsfelder zu erschließen, sind für die Zukunft unserer Kanzleien unerlässlich.

Um dem Informationsbedarf unserer Kammermitglieder rund um die VDB 2.0 nachzukommen, hatten wir im Juli eine kostenfreie Veranstaltung zu praktischen Fragen durchgeführt, die auf großes Interesse unserer Kammermitglieder stieß.

Die zunehmende Digitalisierung, die aktuellen Deregulierungsvorhaben aus Brüssel und der zunehmende Kampf um die besten Köpfe werden den Markt der Steuerberatung stark verändern. Damit die Kanzleien trotz dieser Herausforderungen zukunftsfähig sind, ist Handlungsbedarf geboten. Daher haben die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern beschlossen, dass eine gemeinsame Aktion der berufsständischen Organisation notwendig ist, sich den genannten Herausforderungen gemeinsam zu stellen. Neben verschiedenen berufspolitischen Initiativen ist hierzu auch ein abgestimmtes Imagekonzept unerlässlich, in dessen Mittelpunkt eine Wort-Bild-Marke steht. Lesen Sie dazu in diesem Mitteilungsblatt unsere Ausführungen zu „Steuerberater – Die gemeinsame neue Marke der berufsständischen Organisationen“.

Positiv hervorheben möchte ich die Bereitschaft unserer Kolleginnen und Kollegen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die neueingetragenen Ausbildungsverhältnisse lagen im September über den Zahlen des Vorjahres, was eine erfreuliche Entwicklung darstellt.

Abschließend möchte ich unser traditionelles Treffen mit ehrenamtlichen Berufskolleginnen und -kollegen am 13.09.2017 zum Anlass nehmen, mich auf diesem Wege nochmals bei allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen zu bedanken.



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. 96. Bundeskammerversammlung am 18. und 19. September 2017 in Erfurt verabschiedet Resolution zu Anzeigepflichten

Im Hinblick auf den vorliegenden Richtlinienentwurf der EU-Kommission zu Anzeigepflichten von legalen Steuergestaltungsmodellen hat die 96. Bundeskammerversammlung am 19. September 2017 in Erfurt die folgende Resolution verabschiedet:

„Die Bundeskammerversammlung fordert die Bundesregierung auf, den europäischen Richtlinienentwurf (COM (2017) 335) zur Einführung von Anzeigepflichten für legale Steuergestaltungsmodelle abzulehnen. Sollte die Richtlinie dennoch verabschiedet werden, darf der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Insbesondere dürfen nationale Gestaltungen nicht erfasst werden.

Steuerberater als Berufsgeheimnisträger sind von Anzeigepflichten auszunehmen, denn die verfassungsrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater steht einer Offenlegungspflicht von Gestaltungsmodellen entgegen.“

### 2. Informationsveranstaltung GINSTER und VDB 2.0 am 12.07.2017

Steuerberater, die bei der Finanzverwaltung auf die Steuerdaten Ihrer Mandanten zurückgreifen wollen, können dies mithilfe der Vollmachtsdatenbank tun, wenn sie von den betreffenden Mandanten dazu bevollmächtigt werden. Die Vollmachtsdatenbank (VDB) steht den Steuerberaterinnen und Steuerberatern seit mehr als zwei Jahren als komfortables Instrument zur Verfügung.

Im Juni 2017 hatten sich im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg 125 Praxen zur Vollmachtsdatenbank registriert und es wurden 38.348 Vollmachten erfasst.

Um dem großen Interesse und Informationsbedarf nachzukommen, hat die Steuerberaterkammer Brandenburg am 12.07.2017 eine kostenfreie Informationsveranstaltung für Kammermitglieder zum Grundinformationsdienst Steuer (GINSTER) und VDB 2.0 durchgeführt.

Der Grundinformationsdienst Steuer wurde im April 2017 eingeführt. Damit begann für die VDB eine neue Phase mit zahlreichen Neuerungen und Zusatzfunktionen, die den Kanzleialltag erleichtern soll. Der Steuerkontenabruf wird über die VDB 2.0 möglich, ebenso die Übermittlung von Unternehmensvollmachtsdaten oder die Möglichkeit, unter verschiedenen Bekanntheitsadressen zu wählen.

Nach der Begrüßung und Einführung in das Thema durch den Kammerpräsidenten, Herrn Reinhard Meier, infor-

mierten die Referenten der DATEV eG und des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg über die Voraussetzungen für die Vollmachtsdatenbank und stellen deren Umsetzung in der Praxis vor. Im Anschluss an die Vorträge hatten die 75 Teilnehmer der Informationsveranstaltung die Möglichkeit zur ausführlichen Diskussion und Beantwortung von Fragen.

Die Vertreter der Finanzverwaltung baten um Beachtung folgender Hinweise:

- Bitte keine inhaltsgleichen Papiervollmachten parallel zu den Onlinevollmachten einreichen.
- Vollmachten für Ehegatten sind innerhalb von drei Tagen einzureichen.
- Stets gleiche Bezeichnungen sowohl von Mandant als auch der Steuerberatungskanzlei verwenden (keine Abweichungen von Vollmachten zu anderen Schreiben).

### 3. „Ihr Steuerberater“ – Die gemeinsame Marke der berufsständischen Organisationen

Zunehmende Digitalisierung und der demografische Wandel sind die zentralen Herausforderungen für den Berufsstand. Auch wenn Kanzleien sich als attraktive Problemlöser und Arbeitgeber positionieren und sich dadurch zukunftsfähiger aufstellen, reicht dies allein nicht aus. Denn selbst das größte Engagement hat nicht den erwünschten Effekt, wenn die breite Öffentlichkeit nichts oder nur wenig von dem umfassenden Leistungsspektrum des Steuerberaters und seinem krisensicheren Tätigkeitsfeld weiß.

Dieser Herausforderung wollen sich die berufsständischen Organisationen gemeinsam stellen. Neben verschiedenen berufspolitischen Initiativen ist hierzu auch ein abgestimmtes Imagekonzept unerlässlich, in dessen Mittelpunkt eine Wort-Bild-Marke steht. Die neue Marke „Ihr Steuerberater“ dient dazu, ein einheitliches Marken- und Qualitätsversprechen der Steuerberatung zu vermitteln. Sie richtet sich vorwiegend an die breite Öffentlichkeit, (potenzielle) Mandanten und (potenzielle) neue Mitarbeiter.



Bei der Entwicklung der Marke flossen zahlreiche interne Erhebungen zur Bekanntheit und dem Image des Berufsstandes ebenso mit ein wie Mandantenbefragungen und andere demoskopische Untersuchungen. Im Kreativprozess wurden die verschiedenen Kernwerte des steuerberatenden Berufs erarbeitet und priorisiert. So wurde auch die Rolle des Steuerberaters bei der zunehmenden Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens mit einbezogen. Aus all diesen Diskussionen und Gedankengängen ist folgender Markenkern entstanden:

*„Wir Steuerberater üben unseren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend aus. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, unsere staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten wir unsere Mandanten partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.“*

*Als attraktiver Arbeitgeber unterstützen wir mit unseren kompetenten Mitarbeitern bei der Analyse komplexer Aufgaben, bei unternehmerischen Entscheidungen und deren Umsetzung. Wir sind Wegbereiter der Digitalisierung bei betrieblichen Prozessen und gestalten Zukunft.“*

Auf Basis dieses Markenkerns entwickelte eine Werbeagentur die dargestellte Wort-Bild-Marke, die sich durch ein auffallendes und dabei gleichzeitig zeitloses Design auszeichnet. Der Claim vermittelt überzeugend die zentralen Kernwerte des Berufsstandes und steht dabei im Einklang mit den drei Farbkreisen, die in Primärfarben gehalten sind. Die Bundessteuerberaterkammer brachte sich dabei ebenso mit ihrer Hausfarbe ein wie der Deutsche Steuerberaterverband.

Im Zentrum des Gestaltungselementes steht eine Sprechblase. Sie symbolisiert die dialogische Interaktion mit dem Mandanten, wie sie dem steuerberatenden Beruf immanent ist. Der Claim besteht aus dem Dreiklang: „Unabhängig, Zuverlässig, Vorausschauend.“ und endet mit dem Qualitätsversprechen „Ihr Steuerberater“, das die Zielgruppen direkt adressiert.

Für am Einsatz der neuen Wort-Bild-Marke interessierte Kammermitglieder stehen in der Internet-Präsenz der Kammer unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Marke-Ihr-Steuerberater> zum Download zur Verfügung:

- Wort-Bild-Marke „Ihr Steuerberater“ in verschiedenen Datei-Formaten
- Leitlinien zum Einsatz der Wort-Bild-Marke durch Berufsangehörige.

Weitere Materialien mit der neuen Wort-Bild-Marke, z. B. Kugelschreiber und Anstecker, werden folgen. Der Einsatz der Wort-Bild-Marke wird künftig durch redaktionelle Arbeit begleitet, die auf dem neu entwickelten Markenkern basiert. Neben den Mitgliedern der Steuerberaterkammern sollen ausschließlich Organisationen mit berufsständischer Zielsetzung die Marke für den Einsatz auf Geschäftspapieren, Internet-Präsenzen u. Ä. nutzen.

Der Nutzerkreis der Marke „Ihr Steuerberater“ wird per eigens erstellter Satzung der Bundessteuerberaterkammer und Eintrag beim Deutschen Marken- und Patentamt geregelt. Abgesehen von in Deutschland ansässigen Berufsträgern und Steuerberaterkammern dürfen Interessierte die Marke erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bundessteuerberaterkammer verwenden.

#### **4. Oberstufenzentrum II „Wirtschaft und Verwaltung“ Potsdam hier: Verabschiedung des Abteilungsleiters Jürgen Berkefeld in den Ruhestand**

Nach mehr als 40 Dienstjahren, davon knapp die Hälfte in Potsdam, wechselte der zuständige Abteilungsleiter, Herr Jürgen Berkefeld, zum 1. August 2017 in den Ruhestand. Herr Berkefeld war zuständiger Abteilungsleiter am Potsdamer OSZ 2 für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

Als zuständiger Abteilungsleiter und als langjähriges Mitglied des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg engagierte sich Herr Berkefeld für die berufliche Bildung. Als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben wir Herrn Berkefeld stets für seine konstruktive, engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit geschätzt.

Wir danken Herrn Berkefeld für die gute Zusammenarbeit zum Wohle der Auszubildenden.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, überbrachte die Grüße des Vorstands und wünschte Herrn Berkefeld für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute.

#### **5. Bereits heute vormerken: Gebührenrechtsseminar am 01.03.2018 in Potsdam**

Am 01.03.2018 bietet die Steuerberaterkammer Brandenburg in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ein Gebührenrechtsseminar an, das für Steuerberaterinnen und Steuerberater praktische Fragen rund um die Steuerberatervergütungsverordnung behandelt.

Zum Thema „Alle Tätigkeiten – alle Gebühren“ werden häufig gestellte Fragen aus der Berufspraxis behandelt. Dozent ist Herr Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater, der über einen reichhaltigen theoretischen und praktischen Erfahrungsschatz auf dem Gebiete des Steuerberatergebührenrechts verfügt.

Die Werbung für die Seminarveranstaltung erfolgt ab Oktober 2017 und wird per Info-Mail an die Kammermitglieder versandt und auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eingestellt.

#### **6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)**

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffent-

lichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

#### **Amtliche Bekanntmachung 7/2017**

Berufsbildungsausschuss

hier: Berufung

#### **Amtliche Bekanntmachung 8/2017**

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2017.

### **7. Berufsregister**

#### **hier: Anzeigepflichten**

Aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) sind die Mitglieder verpflichtet, der Steuerberaterkammer bestimmte Tatsachen und insbesondere auch deren Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

1. Gemäß §§ 45 ff. DVStB sind der Steuerberaterkammer für das Berufsregister im Wesentlichen folgende Tatsachen und deren Veränderung mitzuteilen:

- a) von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten
  - Name,
  - Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 StBerG,
  - sämtliche weitere Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- b) von Steuerberatungsgesellschaften
  - Firma oder Name und Rechtsform,
  - Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 StBerG,
  - Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
  - sämtliche weitere Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;
- c) von weiteren Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften
  - Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bzw. Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
  - Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
  - Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person.

2. Gemäß § 22 BOSTB sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Tatsachen anzuzeigen:

- Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,
- Telefon-, Telefax- und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung und weiterer Beratungsstellen sowie deren Änderung,
- Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58 StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG,
- Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
- Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
- Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,
- Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfevereins,
- Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

3. Nach § 56 Abs. 4 StBerG sind der Steuerberaterkammer die Gründung von Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Bürogemeinschaften) und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Gesellschaften anzuzeigen.

Die Kammer bittet alle Kammermitglieder, die vorgenannten Anzeigepflichten zu beachten. Wir verweisen hierzu auch auf unser Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 10.

### **8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es

sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. **Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.**

Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde.

Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

[https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id\\_HvTdCUf5XThFXEDV](https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV).

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

## 9. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen knapp über

50% der Kammermitglieder sowie ca. 35% der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

## 10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2017

### 1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Kuban & Müller 27.07.2017  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hehn Schneiderei & Kollegen 15.08.2017  
Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

### 2. Bestellungen von Steuerberatern

Dipl.-BW (FH) 30.06.2017  
Gunnar Will  
Steuerberater

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

**- Zugänge -**

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Ök. Eva Albota Steuerberaterin	01.07.17	Verlegung von Kammer Schleswig- Holstein
Dipl.-FW (FH) Nancy Hobohm Steuerberater	01.07.17	Verlegung von Kammer Sachsen- Anhalt
Claudia Dittrich, B.A. Steuerberaterin	01.08.17	Verlegung von Kammer Berlin
Manuela Thiele Steuerberaterin	01.08.17	Verlegung von Kammer Berlin

*Steuerberatungsgesellschaften*

Keine

**- Abgänge -**

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Ortrun Könnecke Steuerberaterin RA-in	11.06.17	Verlegung nach Kammer Berlin
Sabine Perbey Steuerberaterin	30.06.17	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Christian Steigert Steuerberater	30.06.17	Verlegung nach Kammer Berlin
Walter Karl Schmidt, LL.M. Steuerberater RA FA f.StR	27.07.17	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Thorsten Wienhold Steuerberater	31.08.17	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-BW (BA) Romeo Neubauer Steuerberater	30.09.17	Verlegung nach Kammer Sachsen

*Steuerberatungsgesellschaften*

Keine

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.  
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-FW (FH) Fritz Doleschal Steuerberater vBP LDW-Buchst.	20.06.2017
Dipl.-Ök. Babett Andrée Steuerberaterin	06.07.2017
Hagedorn Lengermann LH Steuerberatungsgesellschaft mbH	10.07.2017
Dipl.-Finw. Sepp Dequin Steuerberater	15.07.2017
blaumark Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.07.2017

**11. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in  
Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung**

In der Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 wurde eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

**II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht**

**12. Kontiererwerb mit den Begriffen Buchführung, (Finanz-)Buchhaltung und/oder pünktliche Abgabe von USt-Voranmeldungen ist unzulässig**

UWG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1 S. 1; StBerG § 6 Nr. 3 und 4

1. Die Werbung mit den (Ober)Begriffen „Buchführung“ und „Buchhaltung“ ist einem Gewerbetreibenden nur gestattet, wenn er klar und verständlich auf seine eingeschränkten Befugnisse nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG hinweist. Dieser Hinweis darf sich nicht nur auf das Zitieren des § 6 StBerG beschränken und auch nicht nur an versteckter Stelle, etwa dem Impressum seines Internetauftrittes, erfolgen.
2. Die Werbung mit dem Begriff „Finanzbuchhaltung“ sowie der „...pünktlichen Abgabe der USt-Voranmeldung“ ist irreführend und wettbewerbsrechtlich unzulässig. (Leitsätze d. Verf.)

*OLG Hamm, Urt. vo. 15.03.2016 – I – 4 U 113/15, rkr.; Volltext in BeckRS 2016, 117387  
Parallelfall: OLG Hamm, Urt. v. 9.6-2016 – I – 4 U 85/15, rkr. (durch BGH I ZR 165/16)*

*(Quelle: DStR 26/2017, S. 1453 ff.)*

### 13. Buchhalter nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt

Nach einer Entscheidung des BFH ist die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des § 6 Nr. 4 StBerG erfasst und die geschäftsmäßige Hilfeleistung insoweit den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Dies gelte auch dann, wenn die Erstellung aufgrund des verwendeten Buchführungsprogramms automatisch erfolge. Denn die Erstellung vom Umsatzsteuervoranmeldungen erfordere ein eigenverantwortliches und sachkundiges Tätigwerden, das auch eine kritische Prüfung und gesetzesgerechte Auswertung der durch den Buchführer gelieferten Zahlen einschließe. Ein Buchführungsprogramm könne z. B. nicht erkennen, ob die in § 15 UStG bestimmten Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und in welchem Voranmeldungszeitraum der Abzug ggf. vorzunehmen ist. Die Klägerin sei im Ergebnis zu Recht gemäß § 80 Abs. 5 AO als Bevollmächtigte zurückgewiesen worden.

*BFH, Urteil vom 7.6.2017 – II R 22/15, BeckRS 2017, 117294*

*(Quelle: DStR-Kompakt 29/2017)*

### 14. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen durch „Buchhalter“

Bekanntlich gilt das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen nicht für das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten durch Personen erbracht werden, die eine kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung absolviert haben und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens praktisch tätig gewesen sind (§ 6 Nr. 4 StBerG). Soweit die Theorie. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass diese Personengruppe – nennen wir sie Buchhalter – ihre Befugnisse überschreitet. Dies fängt bei der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen an und reicht bis zur Erstellung von Jahresabschlüssen.

Das Landgericht Hamburg hatte ganz aktuell im Rahmen einer Zahlungsklage über einen insoweit „typischen“ Sachverhalt zu entscheiden. Die Klägerin, eine nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugte GmbH, verlangte von der Beklagten, einer Fondsgesellschaft, „Honorar für Buchführungsleistungen“. Grundlage war ein Rahmenvertrag zwischen der GmbH und der Fondsgesellschaft aus dem Jahr 2012, in dem die zu erbringenden Dienstleistungen wie folgt näher konkretisiert waren:

- KG-Buchführung 9.573,18 €
- KG-Jahresabschluss 2.500 €
- KG- Jahresabschluss-Offenlegung 210 €
- KG Vorbereitung und Ausführung des Zahlungsverkehrs 900 €

Insgesamt eine Jahresvergütung von (13.183,18 € netto =) 15.687,98 € brutto.

In den Folgejahren 2013 und 2014 wurden die Vergütungen der Höhe nach angepasst. Die im Rechtsstreit geltend gemachte Forderung belief sich auf 18.921 € nebst Zinsen.

Die Klägerin trug vor, es liege weder ein Missbrauch der Vertretungsmacht noch ein Verstoß gegen das Steuerberatungsgesetz vor. Die Klägerin sei zwar keine Steuerberatungsgesellschaft noch Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft. Die konkreten Tätigkeiten unterfielen jedoch nicht den Beschränkungen des StBerG. Jedenfalls hätte ein Verstoß gegen § 134 BGB keine Gesamtnichtigkeit zur Folge, da der § 9 des Rahmenvertrages und § 8 des Dienstleistungsertrages eine salvatorische Klausel enthielten.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und trug vor, die geschlossenen Verträge seien wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht und im Übrigen wegen Verstoßes gegen § 5 StBerG unwirksam, „da sie im Hinblick auf den Jahresabschluss die Erbringung unzulässiger Hilfeleistung in Steuersachen zum Gegenstand hätten. Es lägen selbstständige steuerliche Bewertungen, eigene Entscheidungen in steuerrechtlicher Hinsicht bzw. sonstige steuerberatende Tätigkeiten der Klägerin und nicht nur rein mechanische Vorgänge zu Grunde.“

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht wies die Zahlungsklage mit folgenden Feststellungen vollumfänglich ab:

#### Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

Die Klägerin hat unbefugt Hilfeleistung in Steuersachen erbracht, ohne zu dem hierzu befugten Personenkreis zu gehören „...Der Begriff der Hilfeleistung ist nicht eng auszulegen...Zur Hilfeleistung gehört insbesondere auch die Hilfeleistung bei der Erstellung der Buchführung einschließlich der Handelsbilanzen (OLG Hamburg, 4 U 81/16)...Nur die laufende Buchführung (einschließlich laufender Lohnabrechnung und Fertigung Lohnsteueranmeldung darf gemäß § 6 Nr. 4 StBerG den dort genannten Personen mit entsprechender Ausbildung überlassen werden, nicht dagegen die Durchführung von Jahresabschlüssen...“

#### Handelsrechtlicher Abschluss ist Vorbehaltsaufgabe!

...Die Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach den §§ 242 ff. HGB ist zudem grundsätzlich für die Besteuerung von Bedeutung, vgl. § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG, da bereits die in dem Jahresabschluss enthaltene Handelsbilanz für die nach dem EStG zu erstellende Steuerbilanz maßgeblich ist“.

#### Auch Jahresabschluss „per Knopfdruck“ ist ein Jahresabschluss

„Dass die Klägerin geltend macht, die Jahresabschlüsse seien lediglich auf der Basis einer automatischen Funktion des EDV-Buchhaltungssystems erstellt worden, hindert die Einstufung der Tätigkeit als Vorbehaltsaufgabe nicht. Auch die automatische Erstellung durch ein EDV-Programm ist vom Verbot des § 5 StBerG erfasst. Die Klägerin kann sich daher nicht darauf berufen, sie habe die Jahresabschlüsse auf Basis der laufenden Buchführung durch einen EDV-Programmbefehl („durch Knopfdruck“) erstellt (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 29.09.2016, Az.: 4 U 81/16, S. 15 ff.)... Die Klägerin hat die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen auch geschäftsmäßig ausgeübt...

### **Gesamtnichtigkeit der Vereinbarung**

...Mit diesem Verstoß tritt Gesamtnichtigkeit nach § 134 BGB ein, denn das streitgegenständliche Dienstverhältnis lässt sich nicht in einen wirksamen und unwirksamen Teil aufspalten... Ein verbotswidrig vorgenommenes Rechtsgeschäft ist gemäß § 134 BGB grundsätzlich insgesamt und von Anfang an nichtig (OLG Hamburg, 4 U 81/16). Nach dem Sinn und Zweck der konkreten Verbotsnorm kann unter Umständen auch eine nur teilweise Nichtigkeit des jeweils verbotswidrigen Teils des Rechtsgeschäfts gemäß § 139 BGB in Betracht kommen. Aus § 139 ergibt sich, dass eine Teilnichtigkeit den Ausnahmefall darstellt, der nur dann eintreten kann, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft sich in einen wirksamen und unwirksamen Teil aufspalten lässt...

### **Keine Rettung durch salvatorische Klausel**

...Die salvatorische Klausel im Vertrag führt nicht zur Rettung der Wirksamkeit des Vertrags. Eine Erhaltungsklausel steht der Gesamtnichtigkeit des Vertrages nicht entgegen, wenn der nichtige Vertragsteil von derart grundlegender Bedeutung ist, dass die Aufrechterhaltung nicht mehr als vom durch Vertragsauslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien umfasst angesehen werden kann (BGH NJW 2010, 166). Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn nicht nur eine Nebenabrede, sondern eine wesentliche Vertragsbestimmung unwirksam ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter des Vertrages verändert würde...Das ist hier der Fall.“

### **Kein Zahlungsanspruch aus Bereicherungsrecht**

„Ebenso wenig hat die Klägerin einen Zahlungsanspruch aus Bereicherungsrecht gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB, der sich nach der Höhe der üblichen oder hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung richten würde. Nach § 817 S. 2 BGB ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein Gesetzesverstoß, wie er hier in Rede steht, zur Last fällt, bei dem der Leistende leichtfertig vor dem Verbot seines Handelns die Augen verschlossen hat.“

### **Fazit:**

Das Urteil ist aus Sicht der Steuerberater sehr zu begrüßen. Die Feststellung, dass ein Jahresabschluss (oder auch eine Umsatzsteuervoranmeldung) eben nicht automatisch auf Knopfdruck aus dem System herausläuft,

sondern dass auch bei weitgehender Automatisierung immer steuerlicher Sachverstand die Grundlage bildet, ist richtig und wichtig für die Einordnung dieser Tätigkeiten als Vorbehaltsaufgaben. Erfreulich ist, dass das Gericht die Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Vorbehaltsaufgabe bestätigt. Den „Buchhaltern“ wird schmerzlich vor Augen geführt, was passiert, wenn sie die Befugnisgrenze des § 6 Nr. 4 StBerG überschreiten: Der gesamte Vertrag ist nichtig mit der Konsequenz, dass die Buchhalter in solchen Fällen überhaupt keine Vergütung verlangen können, weder eine solche für den gesetzwidrig erstellten Jahresabschluss noch eine für die an sich in erlaubter Weise nach § 6 Nr. 4 StBerG gefertigte Buchführung. Im Ausgangsfall hatte die Klägerin, auch wenn die Klage vollumfänglich abgewiesen wurde, noch Glück. Die Beklagte hätte nämlich im Rahmen einer Widerklage alle auch bereits gezahlten Honorare, soweit der Rückforderungsanspruch nicht verjährt war, zurückfordern können. Nach den Feststellungen des Gerichts war der Kläger insoweit rechtsgrundlos bereichert.

*(Quelle: aus Kanzlei intern 07/2017)*

### **15. Pflicht zum Unterhalten einer beruflichen Niederlassung und Berufshaftpflichtversicherung**

Steuerberater haben sowohl über den gesamten Zeitraum ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung zu unterhalten (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG), als auch für den gesamten Zeitraum ihrer Bestellung eine lückenlose Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten (§ 67 StBerG i. V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 3 StBerG).

Ein Fehlen einer dieser beiden Voraussetzungen stellt nach § 46 Abs. 2 StBerG einen zwingenden Grund für den Widerruf der Bestellung dar.

Ein Kammermitglied, das eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater beendet, muss aus den vorgenannten Gründen unverzüglich sowohl eine neue berufliche Niederlassung begründen, als auch für das Bestehen eines lückenlosen Versicherungsschutzes ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der angestellten Tätigkeit sorgen.

Nach den §§ 346 ff. DVStB sind diese in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen, wie der Wechsel der beruflichen Niederlassung und nach § 56 DVStB auch die Beendigung oder Kündigung eines Versicherungsvertrages oder jene Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen.

Es wird jedem Kammermitglied ausdrücklich nahegelegt, eintretende Veränderungen wie berufsrechtlich vorgesehen der Steuerberaterkammer mitzuteilen, damit sichergestellt werden kann, dass nicht eine Verletzung beruflicher Pflichten zum Unterhalten einer beruflichen Niederlassung und einer ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung eintritt.

Das Entstehenlassen einer Versicherungslücke erfordert den nachträglichen Abschluss einer Rückwärtsversiche-

rung, um eine etwa entstandene Versicherungslücke zu schließen und stellt regelmäßig eine besonders schwere Berufspflichtverletzung dar, die in Einzelfällen grundsätzlich sogar zur Erteilung eines berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahren führen kann.

#### **16. Wiederholte Nichtzahlung einer Mahngebühr für Kammerbeitrag als Berufspflichtverletzung**

Die Nicht-, nicht vollständige bzw. fristgerechte Zahlung ordnungsgemäß erhobener Beiträge und Gebühren stellt eine Berufspflichtverletzung dar.

*LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 14.07.2015 – 1 StL 12/14, rkr.*

Die Antragstellerin hatte den Kammerbeitrag für das Jahr 2013 nach wiederholter Aufforderung erst im August 2013 beglichen, ohne jedoch auch die angefallene Mahngebühr von 30 € zu zahlen. Bereits im Jahr 2012 war ihr wegen nicht fristgerechter Zahlung der Mahngebühr für den Kammerbeitrag 2011 die Einleitung eines Rügeverfahrens angekündigt worden. Nach Ansicht des LG Nürnberg-Fürth hat der Vorstand der Steuerberaterkammer das Verhalten der Antragstellerin zu Recht als Berufspflichtverletzung gerügt. Bei der Rügeerteilung habe es sich um eine gebundene Entscheidung gehandelt, da nur in den Fällen einer äußerst geringen Schuld von einer Rügeerteilung Abstand genommen werden dürfe. Von einer äußerst geringen Schuld könne bei einem zweimaligen gleichgelagerten Verstoß nicht die Rede sein.

*(Quelle: DStR 30/2017, S. 1680)*

#### **17. Keine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit für die Vermittlung von Versicherungen und Finanzanlagen**

StBerG § 56 Abs. 5, § 57 Abs. 1 und 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 1, § 72 Abs. 1; BOSTB § 16

1. Die Berufspflicht zur Unabhängigkeit gemäß § 72 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 StBerG trifft den Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft unabhängig davon, ob seine gesellschaftsinterne Zuständigkeit sich auf Beratungsaufgaben erstreckt.
2. Die für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StBerG erforderliche Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten scheidet nicht erst, wenn nachweislich die konkrete Gefahr individueller Pflichtverletzungen besteht. Misslungen ist die Widerlegung bereits, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten nicht auszuschließen ist, weil sich Interessenkonflikte zwischen beruflicher und gewerblicher Tätigkeit deutlich abzeichnen, die nicht durch Berufsausübungsregelungen zu bannen sind (Fortführung von BVerwG v. 26.9.2012 – 8 C 26.11, DStRE 2013, 893).

3. Der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft kann Interessenkonflikte, die sich aus der gleichzeitigen Tätigkeit als Leiter gewerblicher Unternehmen ergeben, nicht durch eine gesellschaftsinterne Beschränkung seiner Aufgaben als Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft auf das Personalwesen, das Marketing und weitere Verwaltungsaufgaben vermeiden.

*BVerG, Urt. v. 7.12.2016 – 10 C 1.15; Volltext in BeckRS 2016, 116972*

*(Quelle: DStR 32/2017, S. 1782)*

#### **18. Kein Anspruch eines Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten für Datenverarbeitung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG**

1. Die Ausbildung zum staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten für Datenverarbeitung stellt keine „andere Ausbildung“ i. S. d. § 50 Abs. 3 StBerG dar.
2. Die besondere Befähigung in einem anderen Fachgebiet als den in § 36 StBerG genannten, ergibt sich nicht aus einer „normalen“ beruflichen Entwicklung. (Leitsätze d. Verf.)

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.2.2017 – 13 K 13190/16, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 105736*

*(Quelle: DStR 26/2017, S. 1455 f.)*

#### **19. Vollmachtsdatenbank**

Seit 2014 steht die Vollmachtsdatenbank (VDB) den Kanzleien als Arbeitsmittel zur Verfügung und hat sich im Arbeitsalltag der Kanzleien bewährt. Mit der Einführung des Grundinformationsdienstes Steuer (GINSTER) im April des Jahres sind die Anwendungsmöglichkeiten der Vollmachtsdatenbank noch umfassender und komfortabler geworden (VDB 2.0 – siehe dazu Kammermitteilungen 1/2017, Tz. 7). Die Verbesserungen, die GINSTER mit sich bringt, vergrößern aber nicht nur den Nutzen, den die Berufsangehörigen aus der VDB ziehen können. Sie erfordern auch ein erhöhtes Maß an Verantwortung und Sensibilität bei der Nutzung der VDB (siehe auch Kammermitteilung 1/2017, Tz. 41).

Eine wichtige Neuerung ist, dass mit GINSTER das Informationsschreiben an den Mandanten entfallen ist, mit dem die Finanzverwaltung den jeweiligen Steuerbürger über die Eintragung einer Vollmacht in die VDB informiert hat. Anstelle der bisherigen 37-Tage-Frist ist der Datenabruf nunmehr innerhalb von zwei bis drei Tagen möglich, ohne dass der betroffene Steuerbürger darüber informiert wird. Diese Neuerung ist einerseits nützlich für die Berufsangehörigen und deren Mandanten, andererseits entsteht aber auch ein erhöhtes Risiko des vorsätzlichen oder fahrlässigen Missbrauchs der VDB.

Die Eintragung einer nicht oder nicht mehr bestehenden Vollmacht und in der Folge ein unberechtigter Zugriff auf Daten des Steuerpflichtigen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nach § 202a StGB strafbar, falls dieser vorsätzlich erfolgt. Die vorsätzliche oder leichtfertige Übermittlung unzutreffender Vollmachtsdaten sowie die unterlassene Änderung bei Widerruf oder Veränderung einer übermittelten Vollmacht können zudem nach § 383b AO mit einer Geldbuße von bis zur € 10.000,00 geahndet werden.

Regelmäßig stellen solche VDB-Missbrauchshandlungen auch Berufspflichtverletzungen dar. Das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit und der Finanzverwaltung in den Beruf des Steuerberaters und dessen privilegierte Stellung als Organ der Steuerrechtspflege erfordert, dass dieses nicht durch rechtlich zu missbilligendes Verhalten enttäuscht wird.

Dies setzt einen gewissenhaften und exakten Umgang der Mitglieder mit erteilten Vollmachten voraus. Missbrauchshandlungen wird die Kammer mit der gebotenen Konsequenz berufsaufsichtlich nachgehen.

## **20. Was bedeutet das neue Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater?**

Am 26.06.2017 ist das neue GwG in Kraft getreten, das u. a. Steuerberatern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprevention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Aufsichtsbehörde ist nicht mehr die Bundessteuerberaterkammer, sondern die jeweils zuständige örtliche Steuerberaterkammer. Die Steuerberaterkammern werden ihre neue Aufsichtsfunktion wahrnehmen müssen, da sie von Gesetzes wegen verpflichtet sind, ihre Aufsichtstätigkeit zu dokumentieren und dem BMF einmal jährlich in Form einer Statistik Bericht zu erstatten, u. a. über die von ihr ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, § 51 Abs. 9 GwG.

Die Befugnisse der Steuerberaterkammern gehen weit. In Extremfällen können sie die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat. Zudem kann die zuständige Bußgeldbehörde (das Finanzamt) Verstöße gegen das GwG mit einer Geldbuße von bis zu 1. Mio. € ahnden. Hintergrund dieser Verschärfungen sind die aus Sicht des BMF völlig unzureichenden Verdachtsmeldezahlen außerhalb des Bankensektors. Spätestens jetzt sollte sich jeder Steuerberater vor Augen führen, welche Pflichten ihn treffen und welche Maßnahmen zur Umsetzung in der eigenen Kanzlei erforderlich sind. Dazu nachfolgend ein kurzer Überblick.

### **Neue Pflicht für alle Steuerberater: Dokumentierte Risikoanalyse und Benennung eines Mitglieds der Leitungsebene**

Alle Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen,

bei der sie die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen, §§ 4 Abs. 2, 5 GwG. Ziel ist es, die kanzeispezifischen Risiken umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäschepreventionsmaßnahmen zu treffen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes oder höheres Risiko, die bei der Erstellung der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind.

Alle Steuerberaterkammern haben oder werden in Kürze neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlichen, die auch Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse vorsehen. Dokumentiert werden sollten insbesondere die Struktur und Geschäftstätigkeit der Praxis und das Geschäfts- und Mandantenrisiko. Sodann sollte eine Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken erfolgen. Dabei kann auch das bereits bekannte und von der FIU herausgegebene sog. Anhaltspunktepapier herangezogen werden, das eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten enthält, die auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten können. Das Anhaltspunktepapier haben alle Steuerberaterkammern im mitgliedergeschützten Bereich auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Risikoanalyse muss von einem zu benennenden Mitglied der Leitungsebene (Geschäftsführungsebene) genehmigt werden, § 4 Abs. 3 GwG.

### **Hinweis**

Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer den Steuerberater von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und er sie verstanden hat, § 5 Abs. 4 GwG. Formulare, auf denen der Antrag gestellt und begründet werden kann, sind in Vorbereitung.

Zu denken ist zum einen an Kleinpraxen, zum anderen an Steuerberater, die sich auf bestimmte Branchen oder Tätigkeitsgebiete spezialisiert haben.

### **Identifizierung des Mandanten, §§ 11, 12 GwG**

Zur Identifizierung natürlicher Personen sind folgende Angaben festzuhalten:

Vor- und Nachname  
Geburtsort, Geburtsdatum  
Staatsangehörigkeit  
Wohnanschrift

Die Verifizierung der Daten hat grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Ausweises zu erfolgen. Vor- und Rückseite des Ausweises sollten fotokopiert werden. Eine Verifizierung durch Führerschein oder Dienstaussweis genügt nicht. Allerdings sieht das Gesetz neben dem gültigen amtlichen Ausweis auch elektronische Verfahren vor, § 12 Abs. 1 GwG.

Zu Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften sind folgende Daten zu erheben:

Firma, Name oder Bezeichnung  
Rechtsform  
Registernummer (falls vorhanden)  
Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung  
Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans  
oder der gesetzlichen Vertreter  
bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die  
Namen der Gesellschafter (maximal 5)

Die Verifizierung der Daten erfolgt durch einen Auszug aus dem Handelsregister (bzw. dokumentierte Einsichtnahme), aus vergleichbaren Registern oder Vorlage von Gründungsdokumenten. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind die Namen der Gesellschafter anhand des Gesellschaftervertrags und der Gesellschafterliste zu überprüfen. Die Identifizierung der Gesellschafter hat wie bei natürlichen Personen zu erfolgen.

#### **Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Personen (Bevollmächtigte oder Bote)**

Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, muss auch die für ihn auftretende Person identifiziert werden, und zwar wie der Mandant selbst. Auch die Vertretungsberechtigung muss geprüft werden, z. B. durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde.

#### **Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird, § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG. Nähere Regelungen zu juristischen Personen und rechtsfähigen Stiftungen finden sich in § 3 Abs. 2 und 3 GwG. Einzelfragen sind ungeklärt (s. Bachmann, DB 2017, 1310). Es empfiehlt sich, die Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten durch Einsicht in das elektronische Transparenzregister zu überprüfen, das ab dem 27.12.2017 zugänglich sein soll, §§ 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 5 GwG.

#### **Hinweis**

Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert hat. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt nicht schon dann, wenn die Person bekannt ist.

#### **Abklären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG**

Eine Pflicht, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, besteht nur dann, wenn dies im Einzelfall nicht – wie bei einem klassischen Steuerberatungsmandat – aus der Geschäftsbeziehung ersichtlich ist.

#### **Feststellung der PEP-Eigenschaft, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG**

Der Steuerberater muss feststellen, ob es sich bei dem Mandanten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Botschafter etc. oder deren Familienmitglieder oder nahestehende Personen handelt. Es reicht aus, den Mandanten bezüglich seiner PEP-Eigenschaft zu befragen (Selbstauskunft) und nur bei Zweifeln weitere Recherchen vorzunehmen.

#### **Zeitpunkt der Erfüllung der vorgenannten Pflichten**

Die vorgenannten Pflichten sind bei Begründung und die Identifizierungspflicht bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfüllen. Außerhalb einer Geschäftsbeziehung sind diese Pflichten u. a. bei bestimmten Geldtransfers ab 1.000 € und bei Transaktionen (Wertpapiere, Bargeld, Edelmetall) ab 15.000 € zu erfüllen.

#### **Hinweis**

Können die vorgenannten Pflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, § 10 Abs. 9 GwG.

#### **Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG**

Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung erfordert die Erstellung eines Mandantenprofils unter Berücksichtigung des Geschäftsverhaltens sowie einen Abgleich des Profils mit den durchgeführten Transaktionen. Eine kontinuierliche Überwachung bedingt die regelmäßige Aktualisierung der entsprechenden Daten.

#### **Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG**

Wenn sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt (Mandant ist PEP, zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktionen), treffen den Steuerberater verstärkte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte und der Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Pflicht zur Kündigung des Mandats (s. o.).

#### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 8 GwG enthält nähere Angaben zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Dort ist u. a. geregelt, dass der Steuerberater berechtigt und verpflichtet ist, vollständige Kopien der Dokumente anzufertigen, die zur Überprüfung der Identität benötigt werden. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

## **Pflicht zur Verdachtsmeldung?**

Steuerberater sind nur vom Grundsatz her verpflichtet, geldwäscherelevante Sachverhalte gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, § 43 Abs. 1 GwG. Ab dem 01.01.2018 muss die Meldung grundsätzlich elektronisch abgegeben werden (<http://fiu.bund.de>).

## **Wichtige Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht für Steuerberater**

Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht dann, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Dazu gehört bereits die Mandatsanbahnungsphase. Der Steuerberater darf deshalb entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG keine Verdachtsmeldung abgeben, wenn der Vertragspartner vor Begründung des Mandatsverhältnisses nicht offen legt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Da sich die Schweigepflicht auf alles erstreckt, was der Steuerberater in Ausübung seines Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit erfahren hat, ist die Verdachtsmeldepflicht bei Steuerberatern auf die

### **„Gewissenheitsmeldepflicht“**

beschränkt. Nur dann, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nutzt oder genutzt hat, muss er eine Meldung abgeben. Aber selbst in diesen Fällen besteht keine Meldepflicht, wenn der Steuerberater den Mandanten von seinem Vorhaben abhalten kann, § 43 Abs. 2 GwG.

### **Hinweis**

Die Schweigepflicht gibt dem Steuerberater aber keine absolute Sicherheit. Denn er kann sich selbst als Täter einer leichtfertigen Geldwäsche strafbar machen, wenn der Mandant das Honorar mit inkriminierten Geldern begleicht, § 261 Abs. 5 StGB.

### **(Zusätzliche) Pflichten für „Großkanzleien“**

Kanzleien mit mehr als 10 Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe müssen interne Sicherungsmaßnahmen schaffen. Dazu gehören:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, u. a. im Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, im Umgang mit der Meldepflicht und der Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder

der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen

- Unterrichtung (Schulung) der Mitarbeiter
- Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit

### **Neu: Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems (sog. Whistle-Blowing)**

Steuerberater haben angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden; § 6 Abs. 5 GwG.

### **Hinweis**

Steuerberater können selbst bestimmen, welche interne Stelle (z. B. Compliance-Officer) oder externe Stelle (z. B. ein Rechtsanwalt oder die Aufsichtsbehörde) sie für geeignet halten und wie sie die Anonymität des Mitarbeiters sicherstellen. Mitarbeiter dürfen wegen eines solchen Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen noch nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, der Hinweis ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden, § 53 Abs. 5 GwG.

### **Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

Kanzleien mit mehr als 30 Angehörigen sozietätsfähiger Berufe sind darüber hinaus verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen und der Steuerberaterkammer mitzuteilen.

### **Ausblick**

Bevor die Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden von ihrer Aufsichtspflicht Gebrauch machen, werden sie einen mehrmonatigen zeitlichen Vorlauf benötigen, um die organisatorischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu schaffen. Was können die Steuerberater von ihrer Steuerberaterkammer außerhalb der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde erwarten? Neben den bereits erwähnten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz werden die Steuerberaterkammern ihren Mitgliedern auch andere Formen der Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Pflichten anbieten. Ob der bürokratische Aufwand, der jetzt in den Steuerberatungskanzleien und den Steuerberaterkammern anfällt, zu den vom Gesetzgeber erhofften höheren Verdachtsmeldungen bei Steuerberatern führt, muss vor dem Hintergrund der umfassenden Schweigepflicht des Steuerberaters bezweifelt werden. Allein das neu eingerichtete Hinweisgeber-System (sog. Whistle-Blowing) und die eigene Verdachtsmeldepflicht der Aufsichtsbehörden (§ 44 Abs. 1 GwG) könnten dazu beitragen, dass im steuerberatenden Sektor mehr Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften bekannt werden.

*(Quelle: Kanzlei intern 8/2017)*

## 21. Neues Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen

Kernstück des neu gefassten Geldwäschegesetzes (GwG), das am 26. Juni 2017 in Kraft treten wird, ist die Einführung eines zentralen elektronischen Registers über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen („Transparenzregister“). Als wirtschaftlich Berechtigter gilt bei Kapital- und Personengesellschaften jede natürliche Person, unter deren unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle die Gesellschaft steht. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn eine Person mehr als 25 % der Anteile hält bzw. der Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise (z. B. durch vertragliche Vereinbarungen) Kontrolle über die Gesellschaft ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG).

In dem Transparenzregister enthalten sind insbesondere die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, mangels Registereintragung dagegen nicht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Über das Transparenzregister sind ab dem **27. Dezember 2017** die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d. h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (z. B. Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft).

Durch die Einführung des Transparenzregisters kann sich unter Umständen auch für Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die künftig in dem Transparenzregister ebenfalls eingetragen sein werden, eine neue Mitteilungspflicht ergeben. Soweit die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits in anderen öffentlichen Registern, insbesondere dem Handels-, Partnerschafts- und Unternehmensregister, enthalten sind, sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erstmals **bis zum 1. Oktober 2017** an das Transparenzregister zu melden. Dies gilt etwa bei einer Aktiengesellschaft dann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte ausschließlich aus dem Aktienregister nach § 67 AktG ergibt, da dieses nicht zu den öffentlichen Registern gehört, bei denen die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gemäß § 20 Abs. 2 GwG entfällt.

Eine Mitteilungspflicht kann sich darüber hinaus auch bei den anderen Rechtsformen zum Beispiel dann ergeben, wenn die Kontrolle über die Gesellschaft und damit die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht aus der Beteiligungshöhe, sondern aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern (z. B. durch eine Stimmbindungsvereinbarung) folgt.

Die Verletzung der Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € bzw. im Wiederholungsfall von bis zu 1 Mio. € geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG).

## Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sollten daher rechtzeitig prüfen, ob aufgrund der konkreten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer wurde unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) im Internet ein Portal eingerichtet, über das das Transparenzregister zugänglich ist. Über dieses Portal sind nach Durchführung eines Registrierungsverfahrens Meldungen zum wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, weil sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (z. B. dem Handelsregister) ergibt. Ein Abruf von Daten aus dem Transparenzregister ist allerdings erst ab dem 27. Dezember 2017 möglich.

Detaillierte Informationen über das Transparenzregister, u. a. die Kurzanleitung für die Beauftragung von Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister, sind im Internet unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) abrufbar.

## 22. Die rechtlichen Kernprinzipien des Geldwäscherechts

Es wurde bereits dargestellt, dass Staatsanwaltschaften es aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes dahinstehen lassen, ob die Steuerberaterkammern die Einhaltung der Pflichten des Geldwäschegesetzes (GwG) durch den Steuerberater kontrollieren und überwachen. Vereinfachend argumentieren Staatsanwaltschaften damit, dass derjenige Verpflichtete nach dem GwG, der keinerlei Präventionsmaßnahmen ergreift auch keinerlei geldwäscherechtlichen Verdacht schöpfen kann und damit schon mit „einem Bein“ im Tatbestand der leichtfertigen Geldwäsche des § 261 Abs. 5 StGB steht.

Es wird von Steuerberatern dabei meist verkannt, dass sich die Pflichten des GwG relativ unproblematisch und ohne größeren Aufwand in die bestehenden Kanzleiabläufe integrieren lassen – zumal ohnehin aus dem (neuen) § 87d Abs. 2 AO eine teilweise Doppelverpflichtung existiert.

### Der risikobasierte Ansatz des GwG

§ 9 GwG definiert den risk based approach des Gesetzes und stellt in der deutschen Gesetzeslandschaft eine wohl einmalige Vorschrift dar. In ihr wird versucht, risikomanagementbasierte Verfahrensweisen oder Prozessabläufe gesetzlich abzubilden und einem Pflichtkatalog zuzuordnen. In eigener Verantwortung hat der Verpflichtete „angemessene“ Präventionsmaßnahmen aufzubauen. Dabei haben alle Kammern im Bemühen einer Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ Anordnungen zu Teilbereichen der Vorschrift erlassen. Für Mitglieder der Steuerberaterkammern gilt folgendes:

- Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 GwG ist dann erforderlich, „wenn in

der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen“. An der Beschränkung auf Mandatsträger übt gerade der gewerbliche Güterhandel Kritik, als es eine wesentliche Privilegierung darstellt. Dort ist eine Bestellung schon dann erforderlich, wenn mehr als zehn Personen in geldwäscherelevanten Tätigkeiten (Buchhaltung, Verkauf, Disposition etc.) beschäftigt sind.

An weiteren Voraussetzungen sind nach den Kammervorgaben dann zu erfüllen, wenn mehr als zehn Berufsträger im vorgenannten Sinne tätig werden.

- Die Erstellung einer Risiko- oder Gefährdungsanalyse gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GwG verlangt die schriftliche Auseinandersetzung mit den Kanzleispezifischen Risiken zur Geldwäsche oder der Möglichkeit, zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können.
- Regelmäßige und zu aktualisierende Mitarbeiterschulungen sind gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GwG durchzuführen. Da auch hier auf die Anzahl der Mandatsträger und nicht auf die Mitarbeiter der Kanzlei abgestellt wird, ist die Kammervorgabe einer nachvollziehbaren Kritik ausgesetzt. Es ist verwunderlich, dass die Buchhalterin eines KFZ Händlers regelmäßig geschult werden muss, diejenige Beschäftigte bei einem Steuerberater jedoch aufgrund der Größe der Kanzlei nicht. Der Gesetzgeber lässt ausdrücklich moderne Formen der Unterrichtung zu, deren Aufwand sich auf etwa 90 - 120 Minuten jährlich beschränkt.
- Zuverlässigkeitsprüfungen der Mitarbeiter sind vom Steuerberater gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 4 GwG durchzuführen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass den Staatsanwaltschaften bei einer Ermittlung gem. § 261 StGB völlig gleichgültig sein muss, welche personellen Größenordnungen die Steuerberaterkammern für die Umsetzung des GwG vorgeben. Ein strafrechtlicher Entlastungsgrund kann in den Kammervorgaben nicht gesehen werden.

### **Das „Know Your Customer“ (Kenne Deinen Kunden)-Prinzip**

Mit Beginn des Beratungsvertrages und gerade bei dauerschuldähnlichen Mandatierungen ist der Steuerberater gem. §§ 3 bis 6 GwG verpflichtet, eine Mandantenidentifizierung und Verifizierung dieser Angaben vorzunehmen und einer Überwachung zu unterziehen.

### **Die Identifizierung natürlicher Personen**

Bei der Identifizierung natürlicher Personen hat der Steuerberater zunächst Namen und Vornamen, Geburtsort und –datum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Mandanten zu erfassen. Diese Erfahrung dürfte bei jeder Einzeltätigkeit der Steuerberaterpraxis vorkommen

und ist auch im Zusammenhang mit der annähernd gleichlautenden Vorschrift des § 87 d Abs. 2 AO seit 01.01.2017 umzusetzen.

Im zweiten Schritt sind diese Angaben zu verifizieren. Einzig tauglich Verifizierungsmöglichkeiten stellen der Personalausweis, der Reisepass und die Aufenthaltsgenehmigung nach dem Asylverfahrensgesetz dar. Hier ist allerdings der Hinweis angebracht, dass sich die Adressdaten nicht aus einem Reisepass ergeben. Die Anfertigung einer Kopie von Vorder- und Rückseite des Ausweises ist immer zu empfehlen und auch ausdrücklich gem. § 8 Abs. 1 GwG gestattet.

### **Die Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften**

Zur Identifizierung sind vom Steuerberater Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, (soweit vorhanden) Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (bei einer GbR eine Liste der Gesellschafter) zu erfassen.

Zur Verifizierung dieser Angaben ist – entgegen einer Vielzahl von Veröffentlichungen – ein Handelsregisterauszug nicht geeignet! Nach dem HGB und der Handelsregisterverordnung werden die Gesellschafter einer juristischen Person und insbesondere einer GmbH nicht auf dem Handelsregisterauszug erfasst. Genau um diese Personen im GwG als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet, geht es dem Gesetzgeber jedoch. Wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person ist nach dem GwG immer diejenige natürliche Person, die (teil-) beherrschend mit einem Anteil von mehr als 25 % „hinter“ der Gesellschaft steht.

Allein taugliche Verifizierungsmittel der wirtschaftlichen Berechtigten sind unter dem Vorbehalt der Aktualität kostenpflichtige Datenbanken, wie etwa [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de), [www.buergel.de](http://www.buergel.de) o. ä. Einen Zusatzvorteil bietet dabei noch [www.gwg24.de](http://www.gwg24.de), als hier auch politisch exponierte Personen und Personen, die sich auf Embargo- oder Terrorismuslisten befinden, abgefragt werden können. Vom Kunden erstellte Gesellschafterlisten müssten bei ihrer Verwendung vom Steuerberater gesondert überprüft werden.

Sieht man von der Inanspruchnahme vorgenannter Datenbanken einmal ab, dürften sich diese Vorgaben relativ leicht in den Kanzleiablauf integrieren lassen. In der Vergangenheit Versäumtes lässt sich rechtssicher nicht nachholen, bestehende Mandanten werden aber in der Regel bereit sein, die erforderlichen Nachweise dem Steuerberater auszuhändigen.

### **Verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 6 GwG**

In einem nicht abschließenden Katalog verlangt das GwG in § 6 in besonderen Fällen zwingend einen höheren und präziseren Identifizierungsaufwand vom Verpflichteten. Dies gilt vor allem für Mandanten mit sog. „politisch exponierten Personen“, bei Nichtpräsenzgeschäften – bei

denen kein persönlicher Kontakt zum Mandanten besteht – und für Mandate mit Personen aus besonders gefährdeten Drittstaaten. Das größte Augenmerk sollten Steuerberater aber auf das wichtigste und schwierigste Kriterium des „ungewöhnlichen Sachverhalts“ gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 GwG legen. Hier kommt es stark auf das Bauch- und Fingerspitzengefühl des Steuerberaters an, da solche Sachverhalte sehr weitgehend als Umstände, die aufgrund des Erfahrungswissens über Geschäftsabläufe eine erkennbare Abweichung vom üblichen Geschäftsverhalten eines Mandanten oder sonstiger Beteiligten darstellen, angesehen werden. Da diese subjektive Einschätzung des Steuerberaters immer im Nachhinein bewertet werden muss, verbirgt sich darin auch einer der größten Fallstricke in der kanzleiinternen Umsetzung des GwG. Ermittlungsbeamte werden immer fragen: „Und das ist ein normales Mandantenverhalten? Wie oft ist Ihnen als Steuerberater dieses Mandantenverhalten schon untergekommen?“

Ergeben sich aus diesen Umständen heraus Auffälligkeiten oder Merkwürdigkeiten, ist der Steuerberater grundsätzlich nach dem GwG zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet.

*(RA Andreas Glotz, Geschäftsführer der Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln)*

*(Quelle: Verbandsnachrichten, 1/2017, S. 18 ff. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg)*

### **23. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten**

Rechtsanwälte und Notare müssen ab dem 1. Januar 2018 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BeA) bzw. ein besonderes elektronisches Notarpostfach (BeN) einrichten. Für Steuerberater sieht die Rechtslage wie folgt aus:

#### **a) Zustellungen seitens des Steuerberaters an das Gericht**

Derzeit gibt es für Steuerberater keine Verpflichtung den elektronischen Rechtsverkehr für Zustellungen an das Finanzgericht zu nutzen. Steuerberater können ab 2018 wie bisher Klagen per Post, per Fax oder auch mittels EGVP-Postfach (z. B. Liste der Drittanwendungen auf: [www.egvp.de](http://www.egvp.de)) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einreichen.

#### **b) Zustellungen seitens des Gerichts an den Steuerberater**

Ab 1. Januar 2018 sind Steuerberater jedoch gem. § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO n. F. verpflichtet, einen sicheren Übertragungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO für Zustellungen seitens des Gerichts einzurichten. Gesetzlich sind nur vier Übermittlungswege als sicherer Übermittlungsweg eingestuft.

#### **§ 130a ZPO**

#### **(4) Sichere Übermittlungswege sind**

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gem. § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfachs einer Behörde oder einer jPdÖR und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Abs. 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität (Identitätsnachweis) und Integrität der Daten (Unversehrtheit) sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.
5. Aus diesem Grund muss ab dem 1. Januar 2018 ein sicherer Übermittlungsweg für Zustellungen seitens des Gerichts eingerichtet werden. Für Steuerberater kommt rechtlich die De-Mail als derzeit einziger zur Verfügung stehender sicherer Übermittlungsweg in Frage.
6. Die Eröffnung eines De-Mail-Kontos mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sollte ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzgericht bis Ende des Jahres erfolgen. Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu De-Mail-Dienstleistern sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erhältlich.

### **24. Berufsrechtliches Handbuch**

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung in der Internet-Präsenz der Kammer wie folgt aufgerufen werden: [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Downloads/Berufsrecht/Berufsrechtliches Handbuch).

### **25. Für Notfälle vorsorgen**

Mancher Steuerberater kennt die Situation aus eigener, schmerzhafter Erfahrung – andere hatten Mandanten, denen plötzlich etwas zugestoßen ist: Der plötzliche Ausfall von Schlüsselpersonen löst in der Kanzlei oder bei den Mandanten häufig bedrohliche Krisen aus. Gut, wenn es dann ein vollständiges betriebliches Notfallhandbuch gibt.

## VORSORGEPLANER FÜR DEN STEUERBERATER

Ein Vorsorgeplaner dient dem Zweck, Systeme zu stabilisieren. Umfassend und lückenlos aufgebaut liefert er wichtige Verfahrensanweisungen sowie betriebliche und persönliche Daten. In komplexen und unsicheren Situationen sorgt er für Struktur, gibt Informationen für notwendige Maßnahmen und hilft einem Dritten im Notfall, sich einen Überblick zu verschaffen.

## PERFEKTE VERDRÄNGUNG

Das menschliche Gehirn besitzt die Fähigkeit, Unangenehmes oder Ängstigendes aus dem bewussten Denken zu verdrängen. Emotional extrem belastende oder bedrückende Themen werden ausgeblendet. Die Wichtigkeit oder Dringlichkeit einer Angelegenheit spielt für unser Gehirn dabei eine untergeordnete Rolle. Es „schützt“ uns, indem es uns gestattet, beängstigende Dinge schlichtweg zu vergessen. Auf der Sachebene werden solche, als unlogisch empfundene Verhaltensweisen häufig mit fehlender Zeit oder geringer Priorität begründet. Die Auseinandersetzung mit schwierigen Themen erfordert also Mut und Disziplin sowie eine strikte räumliche und zeitliche Trennung vom Tagesgeschäft. Regelungen der Firmenleitung sowie der Firmen- und Vermögenssicherung sollten unbedingt mit Steuerberatern, Notaren und Fachanwälten geklärt werden. – Was unsere Mitglieder ihren Mandanten raten, ist auch für die eigene Kanzlei nicht zu vernachlässigen. Eine gute Vorlage bietet z. B. der DWS-Verlag (Art.-Nr. 507.1).

Ein Vorsorgeplaner sollte den Hinterbliebenen Angaben und Hinweise über Erben, Nachlass und notwendige Maßnahmen in der privaten und der beruflichen Sphäre geben. Da er in der Regel lediglich auf die persönlichen und beruflichen Umstände eines Steuerberaters abgestellt ist, kann es erforderlich sein, für den Lebenspartner einen weiteren Notfallplaner anzulegen. Dies ist immer dann zu empfehlen, wenn dieser über eigenes privates oder betriebliches Vermögen verfügt.

Eine klare Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte ist insbesondere hinsichtlich des späteren Erbvorganges von grundlegender Bedeutung.

*(Quelle: Kammerinfo 02/2017, S. 9 der StBK Westfalen-Lippe)*

## 26. Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Zum 19.07.2017 sind einige wenige Änderungen der StBVV in Kraft getreten, von denen nur eine einzige praxisrelevant ist.

### Schriftformerfordernis für Pauschalvergütungsvereinbarungen abgeschafft

Die wichtigste Änderung betrifft § 14 StBVV. Die für den Abschluss von Pauschalvergütungsvereinbarungen nach § 14 StBVV vorgesehene Schriftform (§ 126 BGB)

wurde durch die Textform (§ 126 b BGB) ersetzt. Was bedeutet das für die Praxis?

Bislang benötigte man zur Wirksamkeit der Vereinbarung einer Pauschale nach § 14 StBVV (z. B. für die Buchführung) die persönlichen Unterschriften von Mandant und Steuerberater. Das Dokument musste dabei nicht nur persönlich unterzeichnet sein, sondern den Parteien auch im Original vorliegen, d. h. der Austausch von im Original unterzeichneten Dokumenten via Mail oder Telefax reichte nicht aus. Nur dann, wenn der Steuerberater ein Exemplar mit der persönlichen Unterschrift des Mandanten vorliegen hatte, konnte er sich mit Erfolg auf die Vereinbarung berufen.

Nachdem bereits mit der Novelle der StBVV vom 23.07.2016 für Vergütungsvereinbarungen nach § 14 StBVV auf die Schriftform zugunsten der Textform verzichtet worden war, war es nun konsequent, diesen Schritt auch bei § 14 StBVV zu gehen. Ab dem 19.07.2017 können nun also auch Pauschalvergütungsvereinbarungen nach § 14 StBVV wirksam per Telefax oder Mail abgeschlossen werden. Der persönlichen Unterzeichnung bedarf es nicht mehr. Allerdings verlangt auch die Textform des § 126 b BGB, dass die Person des Erklärenden genannt wird. Unter der Vereinbarung muss folglich stehen: Mandant – Name / Steuerberater – Name.

### Textänderung bei § 29 StBVV

Der Zollkodex der Europäischen Union ersetzte zum 11.05.2016 den bis dahin gültigen Zollkodex. Aufgrund dessen war die Zitierung (im Klammerzusatz) des § 29 Nr. 1 StBVV entsprechend anzupassen.

Für die Gebührenabrechnung ist diese Änderung nicht relevant, denn an der Grundregel des § 29 Nr. 1 StBVV, dass der Steuerberater für Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Schlussbesprechung und der Prüfung des Prüfberichts die Zeitgebühr erhält, wurde nichts geändert. Für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfbericht bleibt es ebenfalls bei der Abrechnung dieser Tätigkeit nach Wertgebühr.

### Redaktionelle Änderung Rechtsbehelfstabelle

Am Ende der Tabelle E hieß es bislang „vom Mehrbetrag bis 500.000 Euro“. Richtig muss es heißen (und nur dies wurde nun geändert) „vom Mehrbetrag über 500.000 Euro“.

*Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden*

*(Quelle: Kanzlei intern 8/2017)*

## 27. Artikel aus dem Gebührenrecht

### Vergütungsrecht: Gesonderte Abrechnung von EDV-Kosten

- von RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der StBK Düsseldorf, in DStR 21/2017, S. 1182

### **Kein Mindeststreitwert für im Vorverfahren tätig gewordenen Steuerberater**

- von Beschluss FG Niedersachsen, Beschl. v. 4.10.2016 – 9 KO 3/16, rkr.; in DStR 15/2017, S. 960

### **Abrechnung der steuerberatenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem MOSS-Verfahren**

- von S. Beyme, StB, Syndikus-RA, FAFStR, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg; in Kanzlei intern 07/2014, S. 2 f.

### **Steuerberater zu teuer?**

- von M. Klaeren, RA, StBK Südbaden; in Kanzlei intern 03/2017, S. 3 f.

### **Buchführung: Gegenstandswert (Jahresumsatz) bei Einnahmen-Überschussrechnung**

- von B. Starz, Dipl.-Vw., StB, March; in Kanzlei intern 03/2017, 2

### **Buchführung: Gegenstandswert verhandelbar?**

- von Caroline Schrick, stud. jur. Düsseldorf; in Kanzlei intern 05/2017, S. 2

### **Die Vergütung für eine Sanierungsberatung**

- von Caroline Schrick, stud. jur. Düsseldorf; in Kanzlei intern 05/2017, S. 3ff.

### **Kostenerstattung bei Finanzgerichtsverfahren**

- von S. Beyme, StB, Syndikus-RA, FAFStR, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg; in Kanzlei intern 04/2017, S. 2 f.

## **28. Artikel aus der beruflichen Praxis**

### **Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – Was ändert sich für Steuerberater?**

- von Dr. Christian Beckmann, RA, Bochum, in DStR 31/2017, S. 1724 ff.

### **Zeit zu handeln**

- von Timo Gehle, DATEV eG, Abteilung IT-Strategie, in DATEV magazin 08/2017; S. 8, 9

### **Du sollst ganz viel organisieren**

- von Alexander von Chrzanowski, RA, FA f. IT-Recht, FA f. ArbR in Jena, in DATEV magazin 08/2017; S. 10 ff.

### **Schutz digitaler Daten**

- von Dr. Jens Eckhardt, RA, FA für IT-Recht, Düsseldorf, Ulm, Berlin, in DATEV magazin 08/2017; S. 14 ff.

### **Zeitgemäße Basis?**

- von Dr. Jens Eckhardt, RA, FA für IT-Recht, Düsseldorf, Ulm, Berlin und Ralph Walker, RA, FA StR, Ulm, Stuttgart, Augsburg, in DATEV magazin 08/2017; S. 18 ff.

### **Angemessenheit des Honorars für die Erstellung einer EÜR und einer Umsatzsteuerjahreserklärung eines Rechtsanwalts**

- in DStRE 14/2017, S. 895 f.

### **Die Rückkehr der Steuerberaterhaftung**

- von Thomas Uppenbrink, Hagen in Verbandsnachrichten 1/2017, S. 16 f.

### **Steuerberaterin als freie Mitarbeiterin einer Steuerberatungsgesellschaft nicht sozialversicherungspflichtig**

- von Prof. Dr. Axel Pestke, RA, FAFStR, in Steuerberatung 5/2017, S. 230 ff.

### **Freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien**

- von T. Kürner, RA, StBK Stuttgart, in Kanzlei intern 07/2017, S. 4 f.

### **Herausgabeverlangen der Staatsanwaltschaft**

- von Klaus Feuersänger, RA, Notar, FAFStR, in Verbandsnachrichten 01/2017 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, S. 17 f.

### **Kanzleinachfolge im steuerberatenden Beruf – Teil 5: Übergabe - Überleitung**

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, in Verbandsnachrichten 02/2017, S. 32 ff.

### **Schadensersatz bei Fehlern des Vorberaters nach Beraterwechsel**

- in Kammerinfo 04/2016 der StBK Westfalen-Lippe, S. 16 ff.

### **Buchführung ist gebührentechnisch keine Jahresabschlussstellung – erfolgreiche Mandantenaufrechnung**

- in Kammerinfo 04/2016 der StBK Westfalen-Lippe, S. 12 f.

### **Höchstgebühr nur bei Darlegung mehrerer Gebührenbestimmungsmerkmale**

- in Kammerinfo 02/2016 der StBK Westfalen-Lippe, S. 18 ff.

## **III. Ausbildung/Fortbildung**

### **29. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi-/Studierenden-Börse**

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

**Seit Mitte Juli 2017** bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

#### **Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote**

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

#### **Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche**

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

#### **Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende**

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

#### **Praktikumsangebote für Studierende**

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuer-

beratungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Praktikumsplatzbörse für Studenten).

#### **Praktikumsgesuche von Studierenden**

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter /Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich. Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Rückfragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

#### **30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2017**

Zahl der Teilnehmer *)	96	
bestanden **)	72	75,0%
Note 1	-	-
Note 2	5	6,9%
Note 3	26	36,1%
Note 4	41	57,0%
nicht bestanden	24	25,0%
davon schriftlich	23	95,8%
davon mündlich	1	4,2%

\*) darin enthalten: 70 Teilnehmer duale Ausbildung

\*\*) darin enthalten: 59 Teilnehmer duale Ausbildung

#### **31. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte**

Am 15.07.2017 wurde die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2017 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See durchgeführt. Es waren rund 250 Gäste, darunter

die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, begrüßen. Weiterhin nahmen als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, und der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Steuerberater Detlef Lehmann, an der Feier teil.

Der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, sowie der zuständige Abteilungsleiter Herr Jürgen Berkefeld, wurden als Vertreter der zuständigen Berufsschulen sehr herzlich begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, betonte in seinem Grußwort, dass der Beruf des „Steuerfachangestellten“ nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf sei und die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit Recht stolz auf sich sein können, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Prüfungsteilnehmer gestellt worden seien, gerecht wurden. Herr Meier dankte der Staatssekretärin, Frau Trochowski, für deren Teilnahme, die die Wertschätzung der Angehörigen des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg im Allgemeinen und deren Engagement für die Berufsausbildung im Besonderen zum Ausdruck bringe.

Staatssekretärin Trochowski ging in ihrer Rede auf die „Kompliziertheit und Schnelllebigkeit des deutschen Steuerrechts“ ein. „Allzu oft sind die Steuergesetze von heute schon morgen wieder Steuergeschichte. Und ich befürchte, dass das Steuerrecht auch künftig nicht einfacher werden wird, trotz aller Anstrengungen, die hierzu immer wieder unternommen werden“, resümierte Trochowski. Sie rief die 72 neuen Steuerfachangestellten daher auf, sich fortlaufend fortzubilden. „Das Schlagwort vom „lebenslangen Lernen“ ist wohl nirgendwo so aktuell wie im Steuerrecht, sagte sie.

Die Staatssekretärin gratulierte ferner den 72 neuen Steuerfachangestellten und –angestellten im Land Brandenburg zu den bestandenen Prüfungen. Von 96 dieses Jahr im gesamten Land Brandenburg zu den Prüfungen angetretenen Auszubildenden konnten 72 die letzte Hürde zum Beruf Steuerfachangestellte/r erfolgreich passieren.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen von Frau Staatssekretärin Trochowski und dem Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Meier.

Der Präsident Herr Meier und das Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Miriam Stark, ehrten die Prüfungsteilnehmer/innen:

Grauer, Sophie	OSZ II Potsdam / Ronald Benke, StB, Treuenbrietzen
Ihme, Fabian	OSZ II Potsdam / A & P StBG mbH, Potsdam
Liese, Julia	OSZ II Potsdam / A & P StBG mbH, Potsdam
Radtke, Sophie	OSZ II Potsdam / Knappworst & Partner, StBG, Potsdam
Reich, Sandra	OSZ II Spree-Neiße / Treuhand Hannover GmbH, StBG, ZNL Cottbus,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Der Prüfungsabsolvent Fabian Ihme ließ in seiner Rede, die mit viel Beifall bedacht wurde, die vergangene Ausbildungszeit Revue passieren.

Die Band „AUDIOFLAT“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov gestaltete wiederum die musikalische Umrahmung. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2017 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

### **32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2017** – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 72 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2017 beteiligten sich insgesamt 56 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 77,8 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (89,3 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Überwiegend wurden die Befragten durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit, die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten einen „sicheren Arbeitsplatz“ (33,0%) darstellt. Weiterhin waren eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (30,4%) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (18,3%) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 91,1 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 82,1 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und kein Prüfungsabsolvent ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos, war.

### **33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2017/18**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 16.09.2017 bis 02.12.2017

**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 04.09.2017**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das dritte Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 23.09.2017 bis 09.12.2017

**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 11.09.2017**

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2017/18**

Zeit: vom 23.10.2017 bis 27.10.2017

**Wochenkurs**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 12.10.2017**

#### **• Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung**

– **Herbst/Winter 2017/18**

Zeit: vom 17.11.2017 bis 18.11.2017

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 06.11.2017**

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

Zur Vorinformation:

#### **• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2017/18**

Zeit: 20.01.2018

Ort: Potsdam

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2018**

Zeit: 05.02.2018 bis 09.02.2018

Wochenkurs

Ort: Potsdam.

### **34. 27. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Am 13.09.2017 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 27. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2017/18,
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2017 sowie der Abschlussprüfungen – Herbst/Winter 2016/17 und Sommer 2017,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2016/17 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt 2016/17,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2018  
hier: Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“, Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sowie Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nahmen den Bericht der Steuerberaterkammer zur Ausbildungssituation entgegen und diskutierten Schwerpunkte der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung. Im Vor-

dergrund der Diskussion standen wiederum die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern sowie auch die Verbesserung der Prüfungsergebnisse.

Mit der Teilnahme und Organisation von Jobmessen zur Nachwuchsgewinnung zeigte sich der Berufsbildungsausschuss zufrieden. Insbesondere das Konzept von Berufsmessen, die speziell für das Berufsbild des Steuerfachangestellten in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, ist ein wichtiges Instrument zur Nachwuchsgewinnung. Ziel ist es, künftig noch mehr Berufsträger für die Teilnahme zu gewinnen.

Zur Unterstützung des Berufsschulunterrichts wurde auf der Sitzung die Neugestaltung der E-Learning-Angebote der DWS Steuerberater-Online-GmbH vorgestellt. Mit diesem Lernangebot, welches die Steuerberaterkammer den Berufsschulen kostenlos zur Verfügung stellt, ist es möglich, den Berufsschulunterricht fachlich und methodisch gezielt zu bereichern.

### 35. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2017 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen Ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die

jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

### 36. Praktikanten in die Welt der Steuerberatung einführen – Kostenloses Praktikantenpaket erleichtert es Steuerberatern, für Schüler und Studenten interessante Tage in der Kanzlei zu gestalten

Praktika informativ und ansprechend zu gestalten erfordert viel Vorbereitung. Gerade in Steuerkanzleien sind zunächst viele Grundlagen zu vermitteln, bevor Praxiserfahrung gesammelt und Erlebtes verstanden werden kann. Dabei unterstützt die Kanzleihinhaber das Praktikantenpaket, das die Bundessteuerberaterkammer in Kooperation mit der DATEV erstellt hat. Steuerberatern steht damit eine mehrteilige, systematische und strukturierte Arbeitsunterlage zur Verfügung, um Schüler und Studenten den Kanzleialltag verständlich zu machen und sie dafür zu begeistern.

Grundwissen wird vermittelt ...

Zunächst werden dem Praktikanten die verschiedenen Facetten der Steuerberatung anhand einer Erzählung eines fiktiven Alltags aufgezeigt. Der Praktikant lernt dabei auch was ein Konto ist, wie man einen Beleg bucht sowie andere Grundlagen aus Rechnungswesen und Einkommensteuerrecht. Ein Übungsheft stellt sicher, dass die Grundlagen verstanden wurden und vertieft werden können.

... und Musterfälle gelöst.

Im Selbststudium werden dann Praxisfälle aus der Finanzbuchführung und der Einkommensteuer bearbeitet. Auch die dafür erforderlichen Musterbelege sind Bestandteil des Praktikantenbelegs.

Ganz praxisnah kann der Musterfall zum Rechnungswesen auch mit DATEV-Programmen gelöst werden, die Musterdaten in SKR03 und SKR04 stehen ebenfalls zum Download zur Verfügung. So können praktische Erfahrungen gesammelt werden, ohne dass der Praktikant Zugang zu Echtdateien hat.

Dem Steuerberater stehen damit alle Unterlagen zur Verfügung, um seinen Praktikanten einen attraktiven Einblick in die Steuerberatung und einen professionellen Eindruck von seiner Kanzlei zu geben.

Kostenloser Download des Praktikantenpakets:  
[www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum)

### 37. Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Mit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 7.200,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme. Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

### **Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2018!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter: [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)

### 38. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

Wir hatten im Mitteilungsblatt 03/2016, Tz. 36 auf das Online-Seminar der DWS Steuerberater Online-GmbH für **Ausbildende/Ausbilder** hingewiesen. Neben der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsabschnitte und der abzulegenden Prüfungen gibt das Seminar Praxistipps zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmegesprächen, zum Umgang mit Schwierigkeiten während der Ausbildung etc.. Dieses Seminar ist nunmehr im geschützten Mitgliederbereich unter

<http://stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-fuer-Praktiker>

abrufbar.

### 39. Modularer Kurs zur berufsbegleitenden Weiterbildung zur/m Steuerfachangestellten

Dieser Kurs richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien, die bereits seit vielen Jahren in Steuerberaterpraxen tätig sind, jedoch bisher nicht die Prüfung als Steuerfachangestellte/r abgelegt haben.

Die FSB GmbH startet erstmals im Oktober 2017 diesen einzigartigen Kurs!

Das Konzept basiert auf dem bereits bestehenden Kursangebot der FSB GmbH.

Zu diesen Kursen gehören folgende Angebote:

- Buchführung I – III
- Einkommensteuer I – III
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer
- Wirtschaftslehre (wird ab 2017 neu angeboten)
- Lohn und Gehalt – Grundseminar
- Quereinsteiger.

Die Kurse können individuell auf einen Zeitraum von 2 bis 2,5 Jahren verteilt, je nach persönlichen Wünschen, besucht werden.

Um auf die persönlichen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Rücksicht zu nehmen, wird zu Beginn des Kurses ein Einstiegstest durchgeführt. Das Ergebnis des Testes dient der Einstufung der Teilnehmer welche Kurse nach Empfehlung der FSB GmbH noch besucht werden sollten.

Regelmäßige Tests dienen dazu, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu verdeutlichen, wie weit Sie in Ihrer Vorbereitung auf die Prüfung stehen.

Im Anschluss an die regelmäßigen Tests findet zusätzlich zum Besuch der Kurse an einem Samstag pro Quartal ein Tutorium mit dem Kursleiter (staatlich zertifizierte Berufsschullehrer) statt. Hier können offenen Fragen aus den besuchten Kursen besprochen und vertieft werden.

Unmittelbar vor der Prüfung, nehmen Sie verpflichtend an folgenden Kursen teil:

- Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung
- Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung.

Durch den individuellen modularen Aufbau und die regelmäßige Klausurkontrolle ist die Möglichkeit auf eine qualifizierte Ausbildung mit einem erfolgreichen Abschluss hoch.

#### Kontaktdaten:

FSB GmbH  
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Tel: 030/8871930  
Fax: 030/88719320  
E-Mail: [info@fsb-fachinstitut.de](mailto:info@fsb-fachinstitut.de).

#### **40. Berufsinformationsveranstaltung am Kopernikusgymnasium in Blankenfelde**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg nahm am 20.09.2017 auf Einladung des Kopernikusgymnasiums an einer Berufsinformationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Gymnasiums teil. Die Kammergeschäftsstelle hatte die Möglichkeit, im Rahmen von zwei Vorträgen mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation interessierten Schülern den Beruf des Steuerfachangestellten vorzustellen.

Im Anschluss daran wurden Fragen der Schüler durch Herrn Kämpfert und Frau Tilg beantwortet und Informationsmaterial verteilt.

#### **41. Ausbildungs- und Studienbörse in Bernau**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war am 29.09.2017 zur 20. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse eingeladen.

Dort konnte die Standbesetzung, Frau Péronne und Frau Tilg zahlreichen interessierten Messebesuchern den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ vorstellen.

## **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

#### **42. Veranstaltungsreihe der Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbände Berlin und Brandenburg – Digitalisierungsprozesse in Kanzleien hier: Workshop 4 „DMS und Ginster“ am 15.11.017**

Am 15.11.2017 findet der Workshop 4 „DMS und Ginster“ der Veranstaltungsreihe „Digitalisierungsprozesse in Kanzleien“ statt.

Geplante Themen:

- Digitale Dokumentenablage DMS (Dokumenten-Management-System)

Die digitale Dokumentenablage ist ein realer Weg zum „papierlosen Büro“. Anhand konkreter Beispiele wird mittels der DATEV-DMS die Umsetzung in der Kanzlei erläutert.

- Vollmachtsdatenbank 2.0

Seit 18. April 2017 ist die Vollmachtsdatenbank um wichtige Funktionen (Steuerkontenabruf, Übermittlung der Vollmachtsinhalte) erweitert. Im Workshop wird aufgezeigt, welche Schritte (wofür?) notwendig sind und welche Vorteile die Erweiterungen bieten.

- Workflow in der Kanzlei – digitale Abläufe im Rahmen der Steuerdeklaration

Ein Berufskollege stellte einen Musterfall der digitalen Steuererklärung in der Kanzlei vor.

Termin: 15. November 2017

Uhrzeit: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg,  
Littenstr. 10, 10179 Berlin

Preis: 75,00 EUR pro Person

– 25,00 EUR für Begleitperson (pro Kanzlei ein/e Mitarbeiter/in)

Das Anmeldeformular kann unter:

Tel.-Nr.:(030) 275 959 80 bzw.

per E-Mail: [blaschke@stbverband.de](mailto:blaschke@stbverband.de)

abgefordert werden.

#### **43. Den digitalen Wandel managen**

Am 14. Juli 2017 fand in Berlin der Auftakt für die BStBK-Seminarreihe „Den digitalen Wandel managen“ statt. Die Referenten Jens Henke, Steuerberater und

Dr. Sefan Hirsch aus Berlin erläuterten die zukünftigen Auswirkungen des Megatrends „Digitalisierung“ auf den Alltag der Steuerberaterkanzleien.

Im Einzelnen gingen die Referenten auf die Marktentwicklungen und die Umsetzung in der Praxis ein. Anhand von vielen Beispielen und in einer regen Diskussion beantworteten die Referenten Fragen der Teilnehmer zur Strategieentwicklung, zu den Auswirkungen auf die eigenen Kanzleiprozesse und den geänderten Anforderungen an die Mitarbeiter. Des Weiteren standen die digitalisierungsbedingten Veränderungen bei den Mandanten im Fokus des Seminars. Abschließend wurden Fragen diskutiert, wie Steuerberater ihre Mandanten beim digitalen Wandel begleiten können.

An der Veranstaltung nahm von Seiten der Steuerberaterkammer Brandenburg der Präsident, Herr Reinhard Meier, teil.

#### **44. 6. BWL-Symposium der BStBK**

Am 7. September 2017 fand das 6. BWL-Symposium der Bundessteuerberaterkammer zum Thema „Unternehmensnachfolge“ in Berlin statt. Denn Steuerberater sind für kleine und mittlere Unternehmen nicht nur bei steuerlichen, sondern auch bei betriebswirtschaftlichen Fragen meist erster Ansprechpartner.

Namhafte Referenten und Podiumsgäste gingen in dem Symposium den Fragen der Voraussetzungen für eine gelungene Unternehmensübergabe und der Rolle des Steuerberaters nach. Wie sieht der erfolgreiche Weg einer Unternehmensübergabe aus? Wie kann der Steuerberater den Unternehmer bei der Planung einer Unternehmensnachfolge umfassend beraten?

Der Bedarf einer kompetenten Beratung durch Steuerberater ist groß, denn nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) suchen in Deutschland jährlich durchschnittlich 27.000 Unternehmen einen Nachfolger. Zu beachten sind dabei betriebswirtschaftliche Aspekte, gesellschafts- und erbrechtliche Fragen, steuerliche Gesichtspunkte und nicht zuletzt auch psychologische Faktoren.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Veranstaltung der Präsident, Herr Reinhard Meier, und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, teil.

#### **45. DWS-Berufsrechtstagung und – Symposium**

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) widmet am 13. November 2017 die alljährliche Berufsrechtstagung dem Thema „Der Steuerberater als Rechtsdienstleister“. Denn Steuerberater sind befugt, unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen für Mandanten zu übernehmen. In seinem Impulsreferat erörtert

Dr. Christian Deckenbrock zahlreiche Aspekte und Ausprägungen der zulässigen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zur originären steuerberatenden Tätigkeit. Diese Themen beleuchten die Podiumsgäste ebenfalls in einer anschließenden Diskussion. Die Veranstaltung startet um 15.00 Uhr im Maritim proArte Hotel in Berlin.

Darüber hinaus veranstaltet das DWS-Institut am 27. November 2017 ab 15.30 Uhr das DWS-Symposium zu dem Thema „Europäisches Beihilfenrecht und Steuern – Ein Thema für den Mittelstand“ im Auditorium Friedrichstraße in Berlin. Denn die Steuerrechtspraxis steht zunehmend in der Gefahr des potenziellen Verstoßes gegen die Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts. Mit dem Impulsreferat präsentiert Prof. Dr. Ekkehart Reimer einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des EU-Beihilfenrechts mit Blick auf die Unternehmensbesteuerung – insbesondere im deutschen Mittelstand. In der anschließenden Podiumsdiskussion erörtern namhafte Experten vor allem die Risiken, Chancen sowie die Aspekte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Anmeldungen sowie weitere Informationen zu beiden Veranstaltungen unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

#### **46. BStBK zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen**

Am 27. Juni 2016 hat die EU-Kommission die Gutscheine-Richtlinie (EU) 2016/1065 verabschiedet und somit spezielle Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie hinzugefügt. Die Neuregelungen gelten erst für nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellte Gutscheine. Bis dahin haben Deutschland und die anderen EU-Mitgliedsstaaten Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium plant eine gesetzliche Umsetzung, um den Regelungsinhalt der Änderungsrichtlinie auch national umfassend umzusetzen. Hierbei ist zunächst vorgesehen, dass sich der Gesetzesvorschlag sehr stark am Wortlaut der Änderungsrichtlinie orientiert. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2017 zu den Vorhaben positioniert und insbesondere gefordert, dass Deutschland sich dafür einsetzen sollte, im europäischen Mehrwertsteuerausschuss eine einheitliche Auslegung der Gutscheine-Richtlinie zu erreichen. Die Richtlinie lasse Auslegungsspielraum, der von den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt werden könne. Bleibt dieser bestehen, würde laut BStBK die angestrebte Harmonisierung bereits im Voraus verfehlt.

Die Stellungnahme der BStBK ist unter [www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen](http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen) abrufbar.

*(Quelle: BStBK KammerReport 09\_2017)*

#### 47. Pressemitteilung des MdF Brandenburg - Deutsche Sprache als Türöffner in den Berufsalltag

Für Geflüchtete und andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist das Erlernen der deutschen Sprache eines der ersten und größten Hindernisse, um im hiesigen Berufsalltag Fuß zu fassen. Wenn Arbeitgeber eine entsprechende Sprachkenntnis ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das vorgesehene Aufgabengebiet verlangen und deshalb die Kosten für Deutschkurse übernehmen, brauchen diese den gewährten Vorteil nicht als Arbeitslohn zu versteuern. Darüber hat Brandenburgs Finanzministerium heute informiert. **Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski** begrüßte, dass ein mit den Ländern abgestimmtes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen jetzt nochmal ausdrücklich klarstellt, dass solche Arbeitgeberleistungen für Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung von Deutschkenntnissen nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. „Damit haben Arbeitgeber jetzt mehr Sicherheit. Sie wissen nun, dass sie Aufwendungen für Sprachkurse für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – deren Muttersprache nicht Deutsch ist – nicht als Arbeitslohn zu versteuern brauchen. Das nützt natürlich den Menschen mit Migrationshintergrund, wie etwa Geflüchteten, um mit einer Tätigkeit auch finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Das nützt aber auch den Arbeitgebern, die qualifiziertes Personal erhalten. Und nicht zuletzt nützt dies auch der Gesellschaft, denn unser gemeinsames Ziel ist es, dass **sich hier lebende Migrantinnen und Migranten schnell integrieren können**“, betonte Trochowski.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind immer dann kein Arbeitslohn, wenn sie im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies stellt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen jetzt nochmal ausdrücklich für Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung von Deutschkenntnissen klar.

Darüber hinaus weist das Brandenburgische Finanzministerium darauf hin, dass Beschäftigte mit Migrationshintergrund kostenlose berufsbezogene Deutschkurse aus der Regelförderung des Bundes besuchen können. Voraussetzung für die Teilnahme sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1(GER) und ein beendeter Integrationskurs. Hierzu gibt es weitere Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

*(Quelle: Pressemitteilung des MdF des Landes Brandenburg vom 27.07.2017)*

#### 48. Inhalt des Steuerberatungsmandates bei Übernahme der Lohnbuchhaltung

**Der Steuerberater schuldet im Rahmen eines ihm erteilten Steuerberatungsmandates keine sozialversicherungsrechtliche Beratung.**

OLG Koblenz, *Hinweisbeschl.* v. 13.5.2016 – 3 U 167/16

#### Sachverhalt:

[1] (...)

[2] I. Die Klägerin (Kl.) nimmt die Beklagte (Bekl.) wegen Verletzung ihrer Pflichten als Steuerberaterin auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

[3] Die Kl. ist Inhaberin einer Postagentur in ... und betreibt in denselben Geschäftsräumen zugleich einen Verkauf von Modeschmuck und Accessoires. Bis zum Januar 2013 war sie außerdem Inhaberin einer Postagentur mit Modeschmuck- und Accessoireverkauf in ... Die Bekl. ist eine Steuerberaterkanzlei, die für die Kl. bis Ende 2013 u. a. unter anderem die Lohnbuchhaltung ausführte.

[4] Im November 2014 fanden für die Betriebe der Kl. Betriebsprüfungen für den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2013 statt. Die Betriebsprüfungsstelle vertrat die Auffassung, dass die getrennte sozialversicherungsrechtliche Behandlung der jeweiligen Beschäftigten als Minijobber bzw. im Gleitzoneenmodell unzutreffend gewesen sei. Es liege ein einheitliches versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, weil die Beschäftigten an beiden Standorten OLG Koblenz: Inhalt des Steuerberatungsmandates bei Übernahme der Lohnbuchhaltung(DStRE 2017, 958) 959 sowohl im Verkauf als auch für die Postagentur tätig gewesen seien, die Tätigkeiten im selben Geschäftslokal ausgeübt worden seien und die Kl. jeweils Arbeitgeberin gewesen sei. In der Folge erließ die Deutsche Rentenversicherung Nachforderungsbescheide gegen die Kl. i. H. v. insgesamt 6,916,48 €.

[5] Die Kl. hat vorgetragen, die Bekl. habe ihre Pflichten als Steuerberaterin im Rahmen der ihr obliegenden Komplettberatung verletzt. Ihr, der Kl., sei aufgrund dieser Pflichtverletzung ein Schaden i. H. d. nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. 6.916,48 € und den Kosten für die fehlerhafte Buchführung der Bekl. i. H. v. 5.950 €, mithin i. H. v. insgesamt 12.866,48 € entstanden.

Für die Buchführung habe die Bekl. zu Unrecht für jede Arbeitnehmerin jeweils zwei Lohnabrechnungen erstellt und pro Monat 15 € und 10 € Post- und Fernmeldegebühren in Rechnung gestellt.

[6] (...)

[9] Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Kl. habe bereits nicht hinreichend dargelegt, dass seitens der Bekl. auch eine sozialversicherungsrechtliche Beratung geschuldet gewesen sei. Unabhängig davon sei der Kl. durch eine vermeintliche Pflichtverletzung kein kausaler Schaden entstanden, weil es sich bei den Sozialversicherungsbeiträgen um die gesetzlich geschuldeten Beiträge gehandelt habe und der Kl. durch das Buchführen von jeweils zwei getrennten Beschäftigungsverhältnissen keine höheren Kosten entstanden seien. Die Kl. müsse sich die unstrittig entstandene Steuerersparnis auf den behaupteten Schaden anrechnen lassen, wobei es ihr obliegen hätte, die Höhe der eingetretenen Steuerersparnis darzutun.

[10] Hiergegen richtet sich die Berufung der Kl., mit der sie eine Abänderung des angefochtenen Urteils und eine Verurteilung der Bekl. nach Maßgabe ihres erstinstanzlichen Antrages erstrebt. (...)

#### **Aus den Gründen:**

[13] II. Die zulässige Berufung der Kl. hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht weder gemäß § 513 Abs. 1, § 546 ZPO auf einer Rechtsverletzung, d. h. einer Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Das LG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

#### **Steuerberater schuldet im Rahmen eines Steuerberatungsmandates keine sozialversicherungsrechtliche Beratung**

[14] 1. Das LG hat zu Recht schon eine Verletzung der Pflichten der Bekl. als Steuerberaterin verneint. Denn der Steuerberater schuldet im Rahmen eines ihm erteilten Steuerberatungsmandates keine sozialversicherungsrechtliche Beratung (vgl. hierzu nur OLG Düsseldorf v. 9.7.2002 – 23 U 222/01, BeckRS 2010, 11664 mwN). Weder der Steuerberatungsauftrag, noch die im Zusammenhang damit beauftragte Lohnbuchhaltung verpflichten den Steuerberater zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen.

[15] Dass die Bekl. ausdrücklich eine Beratung auch in Angelegenheiten der Sozialversicherung übernommen hatte oder ausdrücklich damit beauftragt war, behauptet die Kl. selbst nicht.

#### **BGH-Rechtsprechung führt zu keinem anderen Ergebnis**

[16] Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des BGH v. 12.2.2004 – IX ZR 246/02. In dieser Entscheidung ist zwar ausgeführt, dass der Steuerberater, der bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge auf Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art stößt oder dem sich die Rechtslage als unklar darstellt, den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen darf, sondern seinem Mandanten anheimstellen muss, einen mit notwendigen Erfahrungen ausgestatteten Rechtsanwalt aufzusuchen. Vorliegend hat die Kl. aber schon nicht dargetan, dass sich für die Bekl. entsprechende Anhaltspunkte ergaben, die ihr hätten Veranlassung sein müssen, der Kl. einen Hinweis auf die Einholung anderweitigen Rats zu erteilen.

#### **Keine Substanziierung des Vortrags der Klägerin**

[17] Den Vortrag der Kl., die Umstellung bzw. Aufteilung der Beschäftigungsverhältnisse sei im Jahr 2009 auf Vorschlag der Bekl. erfolgt, hat die Bekl. bereits erstinstanzlich bestritten. Es hätte der Kl. daher obliegen, ihren Sachvortrag zu substantizieren und unter Beweis zu stellen. Dem ist sie nicht nachgekommen. Der erstmals in

der Berufung gehaltene Vortrag, die Umstellung und Aufteilung sei auf Vorschlag der Bekl. in einem Gespräch erfolgt, bei dem der Vater der Kl. anwesend gewesen sei, reicht zur Substanziierung nicht aus. Hinzu kommt, dass sowohl der Vortrag der Kl., bei diesem Gespräch sei ihr Vater anwesend gewesen, als auch dessen Benennung als Zeuge neu sind und der Vortrag und der Beweisantrag bereits nach Maßgabe des § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht zu berücksichtigen sind, weil die Nichtgeltendmachung in erster Instanz auf grober Nachlässigkeit beruht.

#### **Kein kausaler Schaden entstanden**

[18] 2. Letztlich kommt es aber auf die Frage, ob der Bekl. eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, nicht entscheidungserheblich an. Denn das LG hat zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt, dass der Kl. durch die behauptete Pflichtverletzung jedenfalls kein kausaler Schaden entstanden ist bzw. die Kl. einen solchen Schaden nicht hinreichend dargelegt hat.

[19] a) Bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Kl. nachentrichten musste, handelt es sich von vorneherein nicht um einen Schaden, weil die entsprechenden Bescheide – unstrittig – gemäß den gesetzlichen Vorschriften ergangen sind. Mit ihrem erstmals in der Berufung gehaltenen Vortrag, bei Kenntnis der Problematik habe sie keine Aufteilung der Beschäftigungsverhältnisse vorgenommen, sondern zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse begründet, kann die Kl. nicht gehört werden. Auch diesem Vortrag fehlt es an Substanz. Er lässt jegliche konkreten Angaben dazu vermissen, welche andere Gestaltung von Arbeitsverträgen die Kl. wann und ggf. mit wem vorgenommen hätte. Nicht dargelegt ist ferner, welche finanziellen Auswirkungen anderweitige Beschäftigungsverhältnisse für die Höhe ihrer Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich gehabt hätten, insbes. ob und in welcher Höhe solche erspart worden wären. Unabhängig davon wäre die Kl. mit diesem Vorbringen ebenfalls gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO präkludiert.

[20] b) Auch die Zahlung des Honorars für die Lohnbuchführung i. H. v. 5.950 € stellt keinen erstattungsfähigen Schaden der Kl. dar. Die Kl. hat der Bekl. das Honorar aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Steuerberatervertrages mit Lohnbuchhaltung gezahlt. Da der konkreten Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse durch die Kl. keine OLG Koblenz: Inhalt des Steuerberatungsmandates bei Übernahme der Lohnbuchhaltung (DStRE 2017, 958) 960 Pflichtverletzung der Bekl. zugrunde liegt, stellen auch die im Zusammenhang mit der Aufteilung angefallenen Lohnbuchführungskosten keinen erstattungsfähigen Schaden dar. Unabhängig davon ist die Kl. der Feststellung des LG, die Bekl. habe mit Schriftsatz v. 15.9.2015 unbestritten ausgeführt, dass die Post- und Fernmeldepauschale pro Arbeitnehmer und nicht pro Beschäftigungsverhältnis erfolgt sei, auch in der Berufungsbegründung nicht entgegengetreten.

Schließlich hat die Kl. auch hier nicht substantiiert dargetan, dass und in welcher Höhe ihr durch die Buchführung mit jeweils zwei getrennten Beschäftigungsverhältnissen höhere Lohnbuchhaltungskosten entstanden sein sollen.

[21] 3. Die Kl. hat den von ihr behaupteten Schaden aus einem weiteren Grund nicht schlüssig dargetan. (...)

(Quelle: DStRE 15/2017, S. 958 ff)

#### **49. Sozialversicherungsbeitragspflicht bei lohnsteuerfreien und pauschal versteuerten Einnahmen**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Pressemitteilung GM 015/2017 vom 1. August 2017 wie folgt informiert:

„Aufgrund diverser Nachfragen weisen wir darauf hin, dass durch das 5. SGB IV-Änderungsgesetz § 1 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert worden ist.

Generell führt eine Lohnsteuerfreiheit oder Pauschalversteuerung bestimmter im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 der SvEV genannten Bezüge nur dann zur Sozialversicherungsfreiheit gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV, soweit diese vom Arbeitgeber oder einem Dritten mit der Entgeltabrechnung lohnsteuerfrei belassen oder pauschal versteuert werden. Dabei handelt es sich nach dem Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 der SvEV z. B. um die folgenden Entgeltbestandteile:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge und ähnliche Zuschüsse, soweit sie lohnsteuerfrei sind,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG,
4. Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b EStG, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden,
13. Sachprämien nach § 37a EStG.

Eine im Nachhinein erfolgte lohnsteuerfreie Belassung oder Pauschalversteuerung dieser Bezüge führt nur bis zum Ende des Abrechnungszeitraums am 28. Februar des Folgejahres zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Werden diese Bezüge jedoch erst nach dem 28. Februar des Folgejahres, also nach dem Verstreichen des Abrechnungszeitraums und der Erstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, lohnsteuerfrei belassen oder pauschal versteuert, etwa weil der Arbeitgeber eine Rechnung für eine Betriebsveranstaltung, z. B. für eine Weihnachtsfeier, erst im April des Folgejahres erhält, so ist dieser Bezug beitragspflichtig in der Sozialversicherung.“

#### **50. Kriterien der freien Mitarbeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft**

Die Tätigkeit einer Steuerberaterin für eine Steuerberatungsgesellschaft kann im Einzelfall als nicht beitragspflichtige freie Mitarbeit zu werten sein, wenn die Steuerberaterin nur von ihr ausgesuchte Mandate bearbeitet und ihre Tätigkeit ausschließlich nach den Umsätzen vergütet wird.

(LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2016 – L 11 R 391/15)

(Quelle: DStR 35/2017, XIV)

#### **51. Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG)**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns zum VerpackG wie folgt informiert:

„Die Bundesregierung hatte sich das Ziel gesetzt, die nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) vorgegebene Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen zu einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstoffsammlung weiterzuentwickeln und die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt abzumildern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erarbeitete dazu Entwürfe für ein „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“ (BT-Drs. 797/16).

Steuerberater können bisher nach der VerpackV und künftig nach dem VerpackG Vollständigkeitserklärungen bestätigen. Bei dieser Prüftätigkeit handelt es sich um eine vereinbarte Tätigkeit im Sinne von § 57 Abs. 3 StBerG.

Die Bundessteuerberaterkammer äußerte sich im Rahmen von zwei Stellungnahmen zum Referenten- und zum Regierungsentwurf des VerpackG mit der Maßgabe, dass eine Schulungs- und Registrierungsverpflichtung für Steuerberater nicht aufgenommen wird.

Das Gesetz wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag mit einigen Änderungen – ohne Schulungsverpflichtung für Steuerberater – beschlossen und am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2017, S. 2234) verkündet (Anlage). Die wesentlichen Neuregelungen treten – mit Ausnahme der Vorschriften zur Errichtung der Zentralen Stelle (§ 24, 35 VerpackG) – erst am **1. Januar 2019** in Kraft.

Folgende Punkte des Gesetzentwurfs betreffen den steuerberatenden Berufsstand:

- Die Vollständigkeitserklärung kann auch weiterhin durch Steuerberater erfolgen (§ 11 Abs. 1 VerpackG).
- Einführung einer Registerpflicht, nach der eine Pflicht zur Vorab-Registrierung bei einer „Zentralen Stelle“ u. a. für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer besteht (§ 27 Abs. 2 VerpackG).
- Einführung eines Aufsichtssystems, nach dem die „Zentrale Stelle“ Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen kann, wenn diese wiederholt in grob pflichtwidriger Weise gegen die Prüfleitlinien verstoßen haben (§ 27 Abs. 4 VerpackG).
- Zur Qualitätssicherung wurde eine Nachbesserungspflicht eingeführt (§ 27a VerpackG).

Hintergrund ist die für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestehende Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht (§§ 7 und 9 VerpackG). Weiterhin besteht für diese Adressaten eine Mengenmeldungspflicht (§ 10 VerpackG) sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen und zur Hinterlegung von Prüfberichten (§ 11 VerpackG). Verstöße sind bußgeldbewährt“

## 52. Verbindliche Anwendung der digitalen Lohnschnittstelle (DLS)

Für ab dem 1. Januar 2018 aufzuzeichnende Daten ist aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens die digitale Lohnschnittstelle obligatorisch anzuwenden.

Nähere Einzelheiten regelt das BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017. So muss der Arbeitgeber unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm nach § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStV die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitstellen. Lediglich in Ausnahmefällen können zur Vermeidung unbilliger Härten die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitgestellt werden.

Die jeweils aktuelle Version der DLS mit weitergehenden Informationen steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) zum Download bereit. Das Datenzugriffsrecht nach § 147 Abs. 6 Satz 2 AO auf prüfungsrelevante steuerliche Daten bleibt von der Anwendung der DLS unberührt.

## 53. Neues KfW-Förderprogramm

Am 1. Juli 2017 ist ein neues Förderprogramm der KfW gestartet, mit dem Firmen bei Digitalisierungs- und Innovationsprojekten unterstützt werden sollen. Mit dem

ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit hat jedes Unternehmen, dass sich in irgendeiner Weise digital modernisiert, Anspruch auf Förderung. Entscheidend ist, dass das Vorhaben für das geförderte Unternehmen neu ist. Gefördert werden können z. B.

- die Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung,
- die Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendungssteuerungssoftware (Apps etc.),
- die Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen,
- der Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologie, die Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts und
- alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung.

Für die Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen gibt es außerdem das Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“. Genauere Informationen zu diesen Programmen finden Sie unter:

<https://www.kfw.de> (Unternehmen/Innovation/Förderprodukte).

## 54. Verfassungsbeschwerden zur IHK-Pflichtmitgliedschaft erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Juli 2017 zwei Verfassungsbeschwerden als unbegründet zurückgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Entscheidung fest, dass sowohl die Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern als auch die daraus resultierende Beitragspflicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Pflichtmitgliedschaft sei gerechtfertigt, da diese sicherstelle, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen können und diese fachkundig vertreten werden.

Es sei nicht ersichtlich, dass den Industrie- und Handelskammern Aufgaben zugewiesen wurden, die unnötige Kosten nach sich ziehen, ohne dass es andere Möglichkeiten gebe, finanzielle Mittel mit geringerer Eingriffswirkung gleichermaßen verlässlich von den Betroffenen zu erheben. Denn die Zielsetzung des Gesetzgebers, das Gesamtinteresse der regionalen Wirtschaft zu erfassen, sei notwendigerweise mit einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbetreibenden und ihrer Interessen verbunden.

Ferner stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die an die Pflichtmitgliedschaft gebundene Beitragspflicht dazu beitrage, den Kammern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Über dies verleihe die Pflichtmitgliedschaft den Kammerzugehörigen Rechte zur Beteiligung und Mitwirkung an den Kammeraufgaben. Bereits

dieser Vorteil aus den Mitgliedschaftsrechten berechtigte zur Erhebung der Kammerumlage.

## **55. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2016 der FIU Deutschland**

Die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) hat im Juni 2017 ihren Jahresbericht 2016 veröffentlicht.

Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer wurden im Jahr 2016 von Steuerberatern insgesamt drei Verdachtsmeldungen erstattet. Die Anzahl der Verdachtsmeldungen von Steuerberatern liegt damit auf vergleichbarem Niveau wie bei den anderen freiberuflichen Verpflichteten (Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Notare jeweils zwei Meldungen, Rechtsanwälte fünf Meldungen). Auch bei den Rechtsanwälten hat sich somit die Anzahl der Verdachtsmeldungen auf dem vorherigen niedrigen Niveau wieder eingependelt (Rückgang von 29 Verdachtsmeldungen im Jahr 2015 auf nur fünf Meldungen im Jahr 2016).

Der Jahresbericht 2016 der FIU Deutschland steht im Internet unter [www.bka.de](http://www.bka.de) (Aktuelle Informationen/ Statistiken und Lagebilder/Lagebilder und Jahresberichte/ Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland/Jahresbericht 2016) zum Herunterladen zur Verfügung.

## **56. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten: Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses**

Mit Urteil vom 17. Dezember 2015, V R 45/14, hat der BFH entschieden, dass die Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes nicht vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. v. § 4 Nr. 26 UStG umfasst wird. Beide Alternativen – sowohl Buchstabe a als Buchstabe b – des § 4 Nr. 26 UStG setzen das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit voraus. Als ehrenamtlich seien nach ständiger Rechtsprechung jene Tätigkeiten anzusehen, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die Satzung des Sparkassenverbandes sei kein Gesetz im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nr. 26 UStG.

Der von der Rechtsprechung zur Definition und Auslegung der ehrenamtlichen Tätigkeit des § 4 Nr. 26 UStG verwendete Gesetzesbegriff sei enger als der des § 4 Abgabenordnung (AO). Diese richtlinienkonforme Auslegung des § 4 Nr. 26 UStG sei durch das Unionsrecht geboten und insoweit sie die zu weit gefasste Regelung des nationalen Rechts einschränkend auszulegen.

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14) hat das Bundesministerium der Finanzen mit BMF-Schreiben vom 08. Juni 2017 (III C 3 –

S 7185/09/10001-06, DOK 2017/0499632) den Umsatzsteueranwendungserlass in Abschnitt 4.261 Abs. 1 neu gefasst.

Die Grundsätze des jetzigen BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, sofern kein Vertrauensstatbestand gesetzt wurde. Für bis zum 31. Dezember 2018 für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer, auch im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen Satzung beruft, es sei denn, die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf seine Tätigkeit ist mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Das BMF-Schreiben soll im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden und steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

*(Quelle: StBK Saarland, KM 2/2017, S. 14 f.)*

## **57. Gutachtendienst des DWS-Instituts: Mustergutachten online verfügbar**

Zuletzt hatten wir in unserer Kammermitteilung 4/2016, Tz. 51 darauf hingewiesen, dass das DWS-Institut die Steuerberater mit seinem neu aufgelegten Gutachtendienst unterstützt. Das DWS-Institut hat uns nunmehr ein Mustergutachten zur Verfügung gestellt, das auf unserer Internetseite [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) unter dem Menüpunkt <http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads> als PDF-Dokument zum Download bereit steht.

## **58. Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen**

Der zuständige Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer hat aufgrund der sich aus dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergebenden Änderungen die Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen überarbeitet. Diese überarbeitete Checkliste berücksichtigt diejenigen Auswirkungen des BilRUG, die dauerhafter Natur sind. Erweitert wird die Checkliste durch eine Ergänzung, die ausschließlich Besonderheiten bei der Erstellung von Jahresabschlüssen im Jahr der Umstellung auf das BilRUG enthält. Diese ist komplett neu erarbeitet worden und folgt der Gliederung der eigentlichen Checkliste.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat die überarbeitete Checkliste nebst Ergänzung am 13. April 2017 genehmigt. Sie wird im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht werden.

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 59. Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 3/2017 vom 14. September 2017 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

#### Berufsrecht

- Deutscher Berufsstand: Änderungsanträge zum Dienstleistungspaket
- ETAF verteidigt Qualität und nationale Ermessensspielräume
- Initiativbericht des EP zu Reformempfehlungen der EU-Kommission

#### Steuerrecht

- BStBK lehnt Vorschlag zu Anzeigepflichten für „Steuerintermediäre“ ab
- BStBK erteilt Empfehlung des PANAAusschusses eine Absage

#### Termine

- Single Market Forum der DG GROW am 9. November 2017

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

abgerufen werden.

### 60. Datenschutz – Änderungen aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ab dem 25.05.2018 gilt die DS-GVO und ist ab diesem Zeitpunkt auch unmittelbar in Deutschland anzuwenden. Hintergrund und Ziel vorgenannter Verordnung ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Das derzeit geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) soll an die DS-GVO angepasst werden, der entsprechende Kabinetentwurf des Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU – (DSAnpUG-EU) wurde am 01.02.2017 beschlossen. Es bleibt abzuwarten, wann das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss kommt.

Die GS-GVO bringt zahlreiche Verschärfungen an Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmer/Steuerberater mit sich. Nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben und nachvollziehbar sowie für festgelegte Zwecke verarbeitet werden. Im Weiteren

gelten die Grundsätze der Datenminimierung, der sachlichen Richtigkeit, der Speicherbegrenzung und der Integrität und Vertraulichkeit. Überdies ist ein Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet – sei es auch nur zu eigenen Zwecken, wie bei den Personaldaten der eigenen Mitarbeiter – rechenschaftspflichtig (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Die überwiegende Anzahl der Vorschriften der DS-GVO betreffen die Unternehmen/StB-Kanzleien direkt. Weil mit der DS-GVO der Schutz personenbezogener Daten gestärkt werden soll, kommen auf die Unternehmen/StB-Kanzleien in erster Linie mehr Pflichten und folglich mehr Aufwand zu.

Gleichzeitig wurden die Bußgeldvorschriften verschärft. Zu empfehlen ist daher die eigene Datenschutzpraxis zu überprüfen und das Datenschutzmanagement bis zum 25.05.2018 nach den Vorgaben der DS-GVO anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

### 61. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus

Heute beginnt die Ausschreibung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) für das Jahr 2018. In langjähriger Tradition kürt die Bundessteuerberaterkammer mit dem Preis herausragende Publikationen junger Wissenschaftler auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert somit den akademischen Nachwuchs.

Der Förderpreis ermöglicht dem/der Gewinner/in die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2019 in London/England und ist mit 3.000 Euro dotiert. Die Verleihung findet im Mai 2018 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin statt.

Bis zum 31. Dezember 2017 können junge Wissenschaftler ihre Bewerbungen an die Bundessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, versenden. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern Madeleine Menzel, Telefon: 030 240087-49, E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de), zur Verfügung.

*(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 20.09.2017)*

### 62. Veranstaltungen des Young-IFA-Network (YIN) für die Regionen Berlin/Brandenburg und die Region Ost

Das YIN ist ein Arbeitskreis innerhalb der deutschen Landesgruppe der IFA, der sich speziell an junge Steuerrechtler/innen im Alter bis 40 Jahre richtet. Die Aufgabe

wird darin gesehen, das Netzwerk und den Gedankenaustausch jüngerer Steuerrechtler/innen - unternehmensunabhängig – zu fördern. Dafür werden verschiedene Diskussionsveranstaltungen kostenfrei ausgerichtet, die insbesondere der „jüngeren Generation“ als Forum dienen und dieser eine Plattform geben soll. Daneben steht auch der informelle Erfahrungsaustausch untereinander im Fokus.

Einen Überblick zu den Veranstaltungen finden Sie unter <http://www.ifa-deutschland.de/veranstaltungen>.

### 63. Neues BFB-Präsidium gewählt

Am 21. Juni 2017 ist Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidialmitglied des Deutschen Anwaltsvereins, von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) in Berlin zum Präsidenten gewählt worden. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger ist neues Präsidialmitglied.

Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Neuwahl des Präsidiums und des Vorstandes die Weichen für die Zukunft der Freien Berufe in Deutschland. Die Versammlung vergibt die entsprechenden Ämter an Vertreter der Mitgliedsorganisationen verschiedener Freier Berufe. Durch die intensive Verzahnung zwischen den Mitgliedsorganisationen und dem Bundesverband können die Interessen der deutschen Freien Berufe beispielsweise in Europa vertreten werden.

### 64. BStBK erneut im Vorstand der IFA Deutschland

Am 6. und 7. Juli 2017 hat die Mitgliederversammlung der deutschen Landesgruppe der International Fiscal Association (IFA) auf ihrer Jahrestagung BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wieder in den Vorstand gewählt.

Die International Fiscal Association (IFA) ist eine weltweit tätige Vereinigung, die das Studium und die Förderung des internationalen und des vergleichenden Steuerrechts zum Zweck hat. Die IFA Deutschland ist der deutsche Zusammenschluss aller in Deutschland ansässigen Mitglieder und bestimmt die Berichtersteller der Nationalberichte für den jährlich stattfindenden Weltkongress.

### 65. Europäische Entwicklungen

Die Europäische Kommission hat seit mehreren Jahren die Idee, die in Deutschland vorhandenen Regelungen zur Berufsbefugnis, zur Berufsausübung und zur Selbstverwaltung der Freien Berufe als Hindernis für eine freie Marktentwicklung zu betrachten. Obwohl es sich hierbei höchstens um ein Hindernis handelt, wie interessierte

Finanzinvestoren im Bereich der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge die Unwissenheit der Bürger zu profitablen Zwecken ausnutzen können.

Dies übrigens auch zulasten der sozialen Sicherungssysteme, die es auch nicht in allen EU-Ländern in gleicher Weise gibt. Deutschland ist allerdings hier vorbildlich, weshalb diese Systeme auch wirtschaftlich so interessant sind.

Das sogenannte Dienstleistungspaket der EU-Kommission enthält seit März 2017 vier Maßnahmebereiche. Man beabsichtigt, drei Richtlinien und eine Empfehlung zu verabschieden.

Im Einzelnen geht es dabei um

- einen Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierung
- einen Richtlinienvorschlag zur Reform des bestehenden Notifizierungsverfahrens nach der Dienstleistungsrichtlinie
- einen Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte und
- Empfehlungen zur Reform berufsrechtlicher Reglementierungen.

Für alle Bereiche sind unterschiedlich intensive Maßnahmen erforderlich. Mit einer Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung möchte die EU-Kommission nämlich das Recht bekommen, den Mitgliedsstaaten vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vorschreiben zu können, ob die gewünschten Berufsreglementierungen einer aus Sicht der EU-Kommission gesehenen Verhältnismäßigkeit standhalten oder nicht. Solche Regelungen dürften dann nicht verabschiedet werden.

Der Richtlinienvorschlag zur Reform des bestehenden Notifizierungsverfahrens geht in die gleiche Richtung, denn nach dem Ergebnis einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung würde ein Anerkennungsverfahren für die künftigen Regelungen bei der EU-Kommission vor nationalem Erlass der Regeln durchgeführt.

Der Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte ist vom Ansatz her so gedacht, dass mit der Dienstleistungskarte jeder Dienstleister in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union die auf dieser Karte für ihn vermerkte Dienstleistung erbringen kann. Allerdings würde die Eintragung im Herkunftsland nach den dortigen Regelungen vorgenommen und stimmt dann nicht mit den jeweiligen nationalen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten überein. Die Gefahr, dass durch diese Karte das Herkunftslandprinzip durch die Hintertür eingeführt wird, ist aber gegenwärtig nach Einschätzung der Beteiligten weitgehend gebannt.

Der vierte Bereich, nämlich die Empfehlungen zur Reform berufsrechtlicher Reglementierungen, sind gleichfalls nicht unproblematisch. Die Empfehlungen hätten zwar keinen verbindlichen Charakter, dennoch ist völlig unklar, von welchen Erkenntnissen die Europäische Kommission eigentlich bei der Abgabe ihrer Empfehlungen auszugehen beabsichtigt.

Das es hier völlig unterschiedliche, ja sogar konträre Auffassungen geben kann, ist jetzt u. a. dadurch nachgewiesen worden, dass einer früheren Studie, demzufolge die hohe Regulierung Wirtschaftsbremse sei, eine weitere Studie entgegengestellt wurde, die zu dem Ergebnis kommt, dass Regulierung in den Freien Berufen keine Auswirkung auf die Quantität der Wirtschaftsleistungen, dagegen aber eine deutliche Wirkung zur Sicherung einer guten Qualität der Dienstleistung hat.

Regulierungen sind also keine Wirtschaftsbremse, wie allen Beteiligten versucht wurde einzureden. Dem Bundesverband der Freien Berufe ist deshalb zu danken, nun endlich den Schritt gegangen zu sein, eine solche Studie in Auftrag gegeben zu haben.

*(Quelle: Kammermitteilung 1/2017 der StBK Mecklenburg-Vorpommern, S. 7f)*

## **66. Termine der BStBK**

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2017 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### **3. April 2017**

#### **Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin**

Im Rahmen der Ausschusssitzung am 3. April 2017 diskutierten die Mitglieder unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann unter anderem die Überarbeitungen der Hinweise zu Krisenunternehmen und zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB sowie die Anpassungen der Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen.

### **24. April 2017**

#### **Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund nahmen am 24. April 2017 an der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie teil. Im Namen der BStBK setzten sie sich als Sachverständiger insbesondere für einen umfassenden Schutz der Verschwiegenheitspflicht bei Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein.

### **26. April 2017**

#### **BStBK erneut im Vorstand der ETAF, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurde am 26. April 2017 von der Generalversammlung der European Tax

Adviser Federation (ETAF) in seinem Amt als Vorstandsmitglied bestätigt. Die Versammlung stimmte über ihren Präsidenten und den Vorstand ab. Auch ETAF-Präsident Philippe Arraou wurde von der Generalversammlung einstimmig für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt.

### **2. Mai 2017**

#### **Austausch zu lohnsteuerrechtlichen Themen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean und die Vertreter des BMF diskutierten am 2. Mai 2017 aktuelle Themen zum Lohnsteuerrecht, wie das Erfordernis des Merkmales „M“, dessen Abschaffung die BStBK anregte. Des Weiteren stellte das BMF die in Arbeit befindlichen BMF-Schreiben und weitere Vorhaben im Bereich der Lohnsteuer vor.

### **3. Mai 2017**

#### **Sitzung der Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie des XBRL e.V., München**

Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie des XBRL e.V. am 3. Mai 2017 stand die Vorbereitung zur Entwicklung der Taxonomie 6.2 im Fokus. Ferner erörterten die BStBK und weitere Teilnehmer die Fragen zur Taxonomie-Version 6.1.

### **8. Mai 2017**

#### **36. Sitzung des Ausschusses 31 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer diskutierten die Ausschussmitglieder in der Sitzung am 8. Mai 2017 über aktuelle umsatzsteuerliche Themen. Im Mittelpunkt der Debatte stand die öffentliche Konsultation zur „Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer“.

### **8. Mai 2017**

#### **BStBK bei Gesprächen mit verschiedenen Verbänden zum Thema Reihengeschäfte, Berlin**

In einem gemeinsamen Austausch am 8. Mai 2017 diskutierte die BStBK zusammen mit Vertretern zahlreicher Wirtschaftsverbände über einen Lösungsvorschlag zu Ausfuhr- und Einfuhrreihengeschäften. An dem Fachgespräch nahmen Repräsentanten des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), des Handelsverbands Deutschland (HDE), des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) sowie der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) teil.

### **9. Mai 2017**

#### **30. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski erörterten die Ausschussmitglieder am 9. Mai 2017 den EU-Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen sowie die Überarbeitung von Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer über die Tätigkeit von Steuerberatern als Insol-

venzverwalter, Mediator/zertifizierter Mediator, WEG-Verwalter und Sachverständiger. Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung stand ein Praxisbericht von Uwe Helmerking, Geschäftsführer der GPSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur derzeitigen Tätigkeit von Steuerberatern bei der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Er stellte die Veränderungen durch den „Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG)“ vor.

#### **9. Mai 2017**

##### **Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur „Reform der Steuerberaterprüfung“ und „Einzelevaluierung des Ausbildungsberufs zum/r Steuerfachangestellten“, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer stellte am 9. Mai 2017 den Vertretern des BMF die Beweggründe des Berufsstandes für eine Reform der Steuerberaterprüfung und eine Neuordnung des Ausbildungsberufs zum/r Steuerfachangestellten vor. Im Anschluss lud das BMF zur Sitzung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu Fragen des Steuerberatungsrechts und setzte sich für eine frühzeitige Fertigstellung der Einzelevaluierung über den Ausbildungsberuf ein.

#### **9. Mai 2017**

##### **BStBK im Fachgespräch zum Dienstleistungspaket, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund trafen sich am 9. Mai 2017 in Brüssel zum Informationsaustausch mit dem Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab (EVP). Im Mittelpunkt des Treffens standen das Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission, insbesondere die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie das Notifizierungsverfahren. Dr. Stein verdeutlichte im Gespräch die Auswirkungen des Dienstleistungspaketes auf den Berufsstand der Steuerberater in Deutschland und hinterfragte den Deregulierungsdruck auf die Freien Berufe seitens der Europäischen Kommission.

#### **10. Mai 2017**

##### **Gespräch mit einem Vertreter der EU-Kommission, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund trafen am 10. Mai 2017 den Leiter der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland zu einem Meinungsaustausch über das von der EU-Kommission vorgelegte Dienstleistungspaket. In dem Gespräch trug die BStBK ihre Kritik an den Richtlinien-vorschlägen zur Reform des Notifizierungsverfahrens und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung berufsrechtlicher Regelungen vor.

#### **12. Mai 2017**

##### **65. Sitzung des D-A-CH-Steuerausschusses, München**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm am 12. Mai 2017 an der Sitzung des D-A-CH-Steuerausschusses teil. Die Ausschussmitglieder evaluierten den letzten D-A-CH Steuerkongress am 17. und 18. März 2017 und diskutierten Maßnahmen zur Verbesserung für kommende Kongresse. Weiterhin erörterten sie wichtige außensteuerli-

che Entwicklungen, die Rechtsprechung sowie BEPS-Maßnahmen in den D-A-CH-Ländern.

#### **12. Mai 2017**

##### **Gespräch mit ZenIT zum elektronischen Rechtsverkehr, Potsdam**

BStBK-Vizepräsident Roland Kleemann diskutierte am 12. Mai 2017 mit Vertretern des Zentralen IT-Dienstleisters der brandenburgischen Justiz die Herausforderungen beim elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten.

#### **15. Mai 2017**

##### **2. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Mitglieder des Arbeitskreises am 15. Mai 2017 die vorliegenden Entwürfe zur Vorbereitung einer Veröffentlichung der BStBK. Die beschlossenen Ergänzungen und Überarbeitungen sollen in einer dritten Sitzung am 10. August 2017 weiter erörtert werden.

#### **17. Mai 2017**

##### **Sitzung der Arbeitsgruppe Verhaltensregeln Datenschutz, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum fand am 17. Mai 2017 die Auftakt-sitzung der Arbeitsgruppe von BStBK und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. statt. Die aus Datenschutzexperten und Steuerberatern bestehende Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, Praxishilfen zur Anwendung der DS-GVO für Steuerberater zu erarbeiten.

#### **18. Mai 2017**

##### **Präsentation der „Handlungsvorschläge für eine Neuordnung der Steuerberaterprüfung“ im Rahmen der Sitzung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu Fragen des Steuerberatungsrechts, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer erläuterte als Vorsitzender des Ausschusses 30 b) „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“ am 18. Mai 2017 den Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Handlungsvorschläge der Bundessteuerberaterkammer für eine Neuordnung der Steuerberaterprüfung. Auf Grundlage des Gesprächs wird im Herbst 2017 eine Sitzung der Fachreferenten folgen, um eine Einschätzung der Handlungsvorschläge abzugeben. Die Bundessteuerberaterkammer folgte der Einladung des Bundesministeriums der Finanzen zur Teilnahme an der Sitzung der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

#### **19. Mai 2017**

##### **Gespräch mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum elektronischen Rechtsverkehr, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann diskutierte am 19. Mai 2017 mit Vertretern des BMJV über die rechtlichen Aspekte zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten.

**22. Mai 2017**

**Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Bonn**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean erörterte am 22. Mai 2017 mit Vertretern des BMAS aktuelle Probleme aus dem Sozialversicherungsbeitragsrecht. Im Fokus stand dabei insbesondere die Umsetzung und die aus Sicht des Berufsstands notwendige Verbesserung der digitalen Prozesse in der Lohnabrechnung, wie z. B. in der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) sowie bei der Einführung des digitalen Lohnnachweises in der gesetzlichen Unfallversicherung.

**24. Mai 2017**

**Gespräch mit den Anbietern von Vorbereitungslehrgängen auf die Steuerberaterprüfung, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer tauschte sich am 24. Mai 2017 mit bundesweit vertretenen Anbietern von Vorbereitungslehrgängen zur Steuerberaterprüfung aus. Inhaltlich standen die Ergebnisse der Prüfungskampagne 2016/2017 sowie über Verbesserungsmöglichkeiten im Fokus.

**8. und 9. Juni 2017**

**Jahreskonferenz und Generalversammlung der EFAA, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm am 8. und 9. Juni 2017 an der Jahreskonferenz und der Generalversammlung der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) teil. Bei der Jahreskonferenz stand die Entwicklung des digitalen Berufsangehörigen im Fokus. Die BStBK hat in dieser Organisation seit Beginn 2016 einen Beobachterstatus inne.

**9. und 10. Juni 2017**

**D-A-CH Präsidententreffen, Wien**

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und Vizepräsident Volker Kaiser erörterten am 9. und 10. Mai 2017 beim D-A-CH Präsidententreffen mit den Repräsentanten der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder und dem schweizerischen EXPERTsuisse die neuesten nationalen steuer- und berufspolitischen Entwicklungen. Außerdem tauschten sich die Teilnehmer über laufende Maßnahmen der Europäischen Kommission im Hinblick auf berufs- und steuerpolitische Belange aus. Das trilaterale Treffen fand auf Einladung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien statt.

**14. Juni 2017**

**41. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Ausschussmitglieder am 14. Juni 2017 die Pläne der EU-Kommission zur Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen und plädierten dafür, diese generell abzulehnen. Im Weiteren erörterten sie u. a. die neue gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen und Fragen der Rechtsformneutralität der Besteuerung.

**20. Juni 2017**

**Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein informierte am 20. Juni 2017 in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses die Berufshaftpflichtversicherer über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater. Der Ausschuss, dem neben der BStBK die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Im Mittelpunkt der Beratungen stand unter anderem die Frage des Versicherungsschutzes für die Tätigkeit als Verwalter von Wohnungseigentum.

**28. Juni 2017**

**Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller (ArGe PERSER), Berlin**

Am 28. Juni 2017 begrüßte BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean Vertreter der ArGe PERSER, um aktuelle Probleme aus der Lohnabrechnung aus Sicht der Software-Ersteller zu erörtern. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand die Umsetzung der aktuellen Digitalisierungsvorhaben in der Lohnabrechnung.

**29. Juni 2017**

**34. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierten die Ausschussmitglieder am 29. Juni 2017 die Vorschläge zu einer Überarbeitung der BStBK-Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis, beschlossen aber, eine Überarbeitung zunächst noch zurückzustellen. Des Weiteren erörterten sie neue Themen für betriebswirtschaftliche Seminare und eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Wochenschrift Deutsches Steuerrecht in Bezug auf Veröffentlichungen zu betriebswirtschaftlichen Themen.

**67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2017**

12.07.2017	Informationsveranstaltung GINSTER im Kongresshotel Potsdam
15.07.2017	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
06.09.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
07.09.2017	6. BWL-Symposium der BStBK in Berlin
13.09.2017	Vorstandssitzung

13.09.2017	Sitzung Berufsbildungsausschuss	18.10.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
13.09.2017	Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen	23.10. bis 27.10.2017	Berufsausbildung – Kompaktkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
18.09./19.09.2017	96. Bundeskammerversammlung		
16.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	26.10.2017	25. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
20.09.2017	Berufsinformationstag am Kopernikus Gymnasium Blankenfelde	26.10./27.10.2017	HLBS, 68. Steuerfachtagung
21.09.2017	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	02.11.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
22.09.2017	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	07.11.2017	DWS-Institut – 50. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“
23.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.11.2017	Vorstandssitzung
		09.11.2017	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
27.09.2017	Leserforum PNN mit der Notarkammer Brandenburg	11.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.09./29.09.2017	Geschäftsführertagung		
29.09.2017	20. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse	14.11.2017	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer
		18.11.2017	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ Messe „parentum“

## VI. Termine

07.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.11./18.11.2017	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentaining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
09.10./10.10.2017	40. Deutscher Steuerberatertag	25.11.2017	Ordentliche Kammerversammlung
10.10. bis 12.10.2017	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2017	25.11.2017	Vorstandssitzung
12.10.2017	Berufsausbildung- Messe „vocatium“ in Potsdam	25.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

28.11./29.11.2017 Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018

02.12.2017 Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

05.12.2017 Mündliche Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

06.12. bis 08.12.2017 Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

09.12.2017 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

## VII. Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarbewerbung der BStBK](#)
- [DWS Verlag – 3. Werbewelle 2017](#)
- [DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH – 3. Werbewelle 2017](#)
- [DWS Institut der Steuerberater e. V. – Werbung – Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“](#)
- [DWS Institut der Steuerberater e. V. – Werbung – 50. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“](#)
- [Potsdamer Steuerforum e. V. – Werbung – „10 Jahre Potsdamer Steuerforum e. V. Steuergerechtigkeit 1. Dezember 2017“](#)
- [Steuerberaterkammer Brandenburg – Seminar-Information 7/2017 „Aktuelles Steuerrecht- Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unserer Berufskollegin

Dipl.-Ök.  
**Babett André**  
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken  
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unseres Berufskollegen

Dipl.-FW (FH)  
**Fritz Doleschal**  
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken  
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung